

Stadt Hilden



Feuerwehr

Brandschutzbedarfsplan

Stand: 01.03.2006

Brandschutzbedarfsplan der Feuerwehr der Stadt Hilden

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeiner Teil	Seite 2
2.	Rechtliche Grundlagen	Seite 4
3.	Aufgaben der Feuerwehr	Seite 6
4.	Gefahrenbeschreibung der Stadt Hilden	Seite 12
5.	Schutzzielfestlegung	Seite 26
6.	SOLL-Struktur / Ist-Struktur.....	Seite 34
7.	Übersicht Mängel /Maßnahmen nach Prioritäten.....	Seite 50
8.	Fortschreibung	Seite 52
9.	Anhänge	Seite 53
	- Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	

1. Allgemeiner Teil

Das Feuerwehrwesen ist in der Bundesrepublik Deutschland landesrechtlich geregelt. Dabei unterscheiden sich zum Teil Organisation, Rechtsformen, Aufgaben und Befugnisse in den einzelnen Bundesländern. Der Aufgabenbereich erstreckt sich jedoch in der Regel über die Brandbekämpfung hinaus auf sonstige Unglücks- und Notfälle.

In allen Brandschutzgesetzen wird den Gemeinden die Aufgabe übertragen, die Abwehr von Gefahren durch Brände und die Hilfeleistung bei Notlagen sicherzustellen. Aufgrund dieser Rechtslage hat der einzelne Bürger einen Anspruch auf jederzeit qualifizierte öffentliche Hilfe bei Bränden und Notlagen und zwar innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes.

In Nordrhein-Westfalen wird das Feuerwehrwesen durch das Gesetz über den Feuerchutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 geregelt. Der § 1(1) des FSHG lautet:

„Die Gemeinden unterhalten den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.“

Eindeutig geklärt ist damit die Frage der Trägerschaft. Unklar bleibt allerdings, was eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr ist.

Bei der Beantwortung dieser Frage hält sich der Gesetzgeber weitgehend zurück. In Nordrhein-Westfalen gibt es keine Rechtsvorschrift, welche die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr bezogen auf das in der Gemeinde vorhandene Risiko festlegt.

Es ist also Aufgabe der Gemeinde ihren Feuerschutz selbst zu definieren. Ziel muss es sein, jeden einzelnen Bürger vor den in der Gemeinde vorhandenen Risiken zu schützen.

Im § 22 FSHG ist erstmals explizit vorgeschrieben, dass die Gemeinde dazu einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen und fortzuschreiben hat, um die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr festzulegen. Hierzu dient dieser Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Hilden.

Die örtlichen Verhältnisse werden insbesondere durch Merkmale der Brandgefährdung, wie Bevölkerungsdichte, Flächengröße, Art der Bebauung, Bodengestaltung, große Wald- und Heideflächen, Verkehrsnetz, Industrieanlagen und Wasservorräte, gekennzeichnet.

Neben diesen Verhältnissen bestimmt die Festlegung über die Qualität der Gefahrenabwehr (Schutzzieldefinition) die Größe, Organisation und Ausstattung der Feuerwehr.

Daher ist ein Brandschutzbedarfsplan von der für die Sicherheit der Bürger verantwortlichen Stelle, dem Rat der Gemeinde, als bindende Arbeitsgrundlage zu beschließen und fortzuschreiben.

Bei der Schutzzieldefinition muss durch den Stadtrat festgelegt werden,

- welche Einsatztätigkeiten mit
- wie viel Einsatzpersonal in
- welcher Zeit (Hilfsfrist) in
- wie viel Prozent der Einsätze (Erreichungsgrad)

durchgeführt werden soll.

Hierzu werden durch diesen Brandschutzbedarfsplan für die Feuerwehr der Stadt Hilden entsprechende Regelungen getroffen, die durch die Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Hilden vom 01.03.2006 Gültigkeit erlangt haben.

2. Rechtliche Grundlagen

- a. **Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)** vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122) zuletzt geändert am 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332)
- b. **Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen** (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 i.d.F. vom 15.07.1999 (GV. NRW. S. 386) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370)
- c. **Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz - ZSNeuOG)** vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726)
Artikel 1 Zivilschutzgesetz (ZSG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.2004 (BGBl. S. 630)
- d. **Bauordnung für das Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung -(BauO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 259)
- e. **Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VV BauO NRW)**,
RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 12.10.2000 (MBL. NRW. S.1432)
- f. **Sonderbauverordnungen**
 - **Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten**
Verkaufsstättenverordnung (VkVO) vom 8. Sept. 2000 (GV. NRW. S. 639)
 - **Verordnung über den Bau und Betrieb Versammlungsstätten**
Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) vom 20.09.2002 (GV. NRW. S. 454)
 - **Verordnung über den Bau und Betrieb Garagen**
Garagenverordnung (GarVO) vom 02. Nov. 1990 (GV. NRW. S. 600),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.02.2000 (GV. NRW. S. 226)
 - **Verordnung über den Bau und Betrieb von Krankenhäusern**
Krankenhausbauverordnung (KhBauVO) vom 21. Febr. 1978 (GV. NRW. S. 154),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.02.2000 (GV. NRW. S. 226)
 - **Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern**
Hochhausverordnung (HochhVO) vom 11. Juni 1986 (GV. NW. S. 522),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1236)
 - **Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten**
Beherbergungsstättenverordnung (BeVO) vom 20.09.2002 (GV. NRW. S. 480)
 - **Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen**
(Schulbau richtlinie - SchulbauR), RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 29.11.2000 (MBL. NRW. S. 1608)
- g. **Weitere Erlasse**
Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden gem. RdErl. d. Innenministeriums - V D 2 - 4.131-5 - u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung - 834.36-86/0 Nr. 240/99 - v. 19.05.2000 (MBL. NW. S. 650)

h. **Schutzzieldefinition der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF)**

Die Schutzzieldefinition der AGBF ist zwar keine Rechtsgrundlage, wie die in den Abschnitten a-g aufgeführten Vorschriften, das Gutachten des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10.06.1997 führt jedoch aus, dass die Schutzzieldefinition der AGBF-NRW als anerkannte Regel der Technik angesehen werden und zu einer haftungs- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen kann.

Siehe dazu auch: Empfehlungen zum Brandschutz für Flugplätze in Nordrhein-Westfalen und andere Sonderbauten für große Menschenansammlungen, Bericht - Teil I und II.

Unabhängige Sachverständigenkommission beim Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Prüfung von Konsequenzen aus dem Brand auf dem Rhein-Ruhr-Flughafen Düsseldorf, Juli 1997.

3. Aufgaben der Feuerwehr

Die Feuerwehr der Stadt Hilden nimmt innerhalb des Stadtgebietes und auf den zugewiesenen Einsatzabschnitten der Bundesautobahnen folgende Aufgaben wahr:

- Bekämpfung von Schadenfeuer
- Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen
Unter Hilfeleistung ist vorrangig das Retten von Menschenleben zu verstehen, daneben auch das Bergen von Tieren und Sachwerten aus unmittelbarer Gefahr, die vom Besitzer nicht mit eigenen Mitteln beseitigt werden kann.
- Mitwirkung von Brandschutz-, oder ABC-Einheiten im Zivilschutz
- Stellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht oder bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet und der Veranstalter nicht in der Lage ist, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen
- Stellung von Brandsicherheitswachen nach baurechtlichen Vorschriften (Sonderbauverordnungen)
- Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten bei Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhüten von Bränden sowie der Möglichkeiten der Selbsthilfe
- Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes
- Beteiligung bei der Erstellung von Gefahrenabwehrplänen für Großschadensereignisse sowie von Sonderschutzplänen für besonders gefährliche Objekte
- Aus- und Fortbildung, Übungen
Durchführung der Grundausbildung auch auf Kreisebene, Erprobung der Leistungsfähigkeit durch Übungen
- Einsatzleitung bei Großschadensereignissen
- Temporärer Betrieb und Unterhaltung der Einsatzzentrale bei größeren Einsätzen und hohem Einsatzaufkommen, z.B. Unwetterlagen und als Rückfallebene bei Ausfall von Einrichtungen der Kreisleitstelle

In diesem Fall übernimmt die Einsatzzentrale folgende Aufgaben ganz oder teilweise:

- Alarmierung der Einsatzkräfte
- Unterstützung der Einsatzleitung
- Disposition der Fahrzeuge und Einheiten
- Information an Behörden und Krankenhäuser
- Einsatzdokumentation
- Beratung hilfeersuchender Bürger
- Führen auswärtiger Fahrzeuge

Um die Einsatzzentrale jederzeit in Betrieb nehmen zu können, ist eine entsprechende Pflege der Technik, Daten und Einsatzliteratur erforderlich. Weiterhin muss das

Personal in regelmäßigen Abständen für diese Aufgaben geschult werden.

-Brandschutzdienststelle-

- Beteiligung im baurechtlichen Verfahren
Umfasst im Wesentlichen Stellungnahmen zum Abwehrenden Brandschutz, d. h. Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung eines Löschangriffes, insbesondere die Löschwasserversorgung, die Zugänglichkeit, Lage und Anordnung der zum Anleitern bestimmten Stellen, Löschwasserrückhalteanlagen, Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung sowie für Brandmeldung und die Alarmierung im Brandfall, betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren.
- Durchführung oder Beteiligung bei der Brandschau
Brandschaulpflichtig sind Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind. Insbesondere auch Gebäude gemäß Sonderbauverordnungen.

Zugewiesene Aufgaben § 17 FSHG, §§ 6, 7, 8, 9, 13 RettG

- Mitwirkung im Rettungsdienst und Krankentransport
- Aufgaben als Träger der Rettungswache
- Mitwirkung bei der Erstellung des Rettungsdienstbedarfsplanes
- Überwachung gem. Medizin-Produkte-Gesetz (MPG)
- Zusammenarbeit mit Krankenhäusern, Notärzten
- Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen
- Mitwirkung bei Planung und Einsätzen Massenanfall von Verletzten (MANV)
- Aus- und Fortbildung RettSan, RettAss

Übertragene Aufgaben

- Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf öffentlichen Verkehrs- und Wasserflächen
- Rettungsmaßnahmen und Technische Hilfeleistung durch die Tauchergruppe
- Technische Hilfeleistung für Dritte auf freiwilliger, privatrechtlicher Basis soweit dies durch freie Kapazitäten möglich ist und die Durchführung der Maßnahmen in keinem Konflikt mit privaten Anbietern steht.
 - z. B.
 - Türöffnungen
 - Gestellungen von Fahrzeugen und Geräten
 - Beseitigung von Gefahrenquellen auf Privatgrundstücken
- Übertragene Aufgaben anderer Stadtämter, wie Ordnungsamt
 - z. B.
 - Zwangseinweisungen nach PsychKG außerhalb der Dienstzeiten des Ordnungsamtes

- Sofortmaßnahmen nach Öl- und Giftalarmplan in Verbindung mit dem Ordnungsamt, dem Umweltamt sowie der Unteren Wasserbehörde
- Amtshilfe für die Polizei
 - z. B. - Ausleuchten von Einsatzstellen
 - Gestellung von Fahrzeugen und Geräten
 - Leichenbergung
- Bereich Abwehrender Brandschutz
 - z. B. - Erstellung von Einsatz- und Gefahrenabwehrplänen für besondere Objekte
- Bereich Vorbeugender Brandschutz
 - z. B. - Beratungstätigkeiten, Planbesprechungen
 - Brandschutz- und Räumungsübungen, Unterweisungen, Schulungen
 - Überprüfung von Löschwasserentnahmestellen
 - Überprüfung von Flächen für die Feuerwehr
 - Aufschaltung von Brandmeldeanlagen
 - Abnahme und Funktionskontrolle von Brandmeldeanlagen
- Bereich Aus- und Fortbildung
 - z. B. - Grundausbildung, Truppführerausbildung, Sonderausbildungen (GSG, Strahlenschutz, Maschinist, Führerschein, Tauchen)
 - Interne Fortbildungen für Rettungssanitäter, Rettungsassistenten, Notärzte
 - Koordinierung/Durchführung interner und externer Ausbildung
 - Mitwirkung bei überörtlichen Ausbildungsstellen, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen usw.
 - Ausbildung von Firmenangehörigen und anderer Personen in der Handhabung von Löschgeräten, in Brandschutzaufklärung usw.
 - Ausbildung / Fortbildung und Übungen für Hilfsorganisationen, DLRG, DRK, JUH, MHD und THW
 - Ausbildung / Fortbildung und Übungen für örtliche Betriebsfeuerwehren.
- Technische Logistik

Teilweise handelt es sich hier um Aufgaben die nicht extern erbracht werden können, da sie unverzüglich durchzuführen sind und der Einsatzvorbereitung und Logistik während laufender Einsätze dienen.

 - z. B. - Ausschreibung und Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten
 - Fremdvergaben von Reparaturen
 - Überwachung /Ausführung, Wartung, Pflege und Prüfung der Fahrzeuge und Geräte in eigenen Werkstätten.
 - Betrieb verschiedener Werkstätten wie:
 - Schlauchwerkstatt
 - Feuerlöscherwerkstatt
 - Schreinerei
 - Funkwerkstatt
 - Elektrowerkstatt
 - Atemschutzwerkstatt
 - Überwachung/Ausführung, Wartung, Pflege, Prüfung und Desinfektion der medizinischen Geräte
 - Desinfektion der Rettungsdienstfahrzeuge in vorgeschriebenen Intervallen und nach Transporten von Patienten mit Infektionskrankheiten
 - Durchführung kleiner Arbeiten im Bereich der allg. Bauunterhaltung und Haustechnik

- Begleitung bauunterhaltender Maßnahmen der Feuerwache
- Weitere freiwillige Aufgaben, die insbesondere von dem ehrenamtlichen Bereich erfüllt werden
 - z. B. - Martinszugbegleitung
 - Sicherheitsdienste bei Feuerwerken

Kurzbeschreibungen

Gefahrenabwehr

Die Gefahrenabwehr umfasst alle Maßnahmen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Gefahren, die durch Brände, Unglücksfälle oder Naturereignisse hervorgerufen worden sind. Außerdem sollen Sachwerte erhalten und die Umwelt geschützt werden.

Die Gefahrenabwehr erfordert die Entsendung geeigneter Einsatzmittel (Personal, Fahrzeuge und Geräte) zur Einsatzstelle aufgrund des vorliegenden Meldebildes bzw. konkreter Nachforderungen.

Für den schnellen und wirksamen Einsatz ist die Vorhaltung von entsprechenden Fahrzeugen, Geräten und Personal notwendig.

1 - Brandbekämpfung

Menschen und Tiere aus Brandgefahren retten, Brände löschen, Sachwerte erhalten und die Umwelt schützen.

2 - Technische Hilfeleistung

Rettung von Menschen und Tieren aus Notlagen, Schutz der Umwelt sowie Beseitigung von Gefahren, die durch Unglücksfälle, Explosionen oder Naturereignisse hervorgerufen worden sind.

Darüber hinaus werden auch allgemeine Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beseitigt.

3 - Großschadensbekämpfung

Ein Großschaden ist ein so außerordentliches Schadensereignis, bei dem die für die Schadensabwehr vorgehaltenen eigenen Einsatzmittel nicht ausreichend und der Einsatz zusätzlicher Kräfte/Mittel unter einheitlicher Leitung unterschiedlicher Führungsebenen erforderlich ist.

Der Kreis stellt Gefahrenabwehrpläne für Großschadensereignisse auf und schreibt diese fort. Er richtet eine Leitungs- und Koordinierungsgruppe ein, die im Falle eines Großschadensereignisses die politisch administrative Ebene darstellt. Die taktisch-operative Einsatzleitung für das Stadtgebiet Hilden obliegt dem durch den Hauptverwaltungsbeamten des Kreises Mettmann benannten Leiter der Feuerwehr Hilden.

Die Großschadensbekämpfung umfasst daher alle Maßnahmen des Einsatzes im Großschadensfall, einschließlich der Führung. Für die wirksame Durchführung ist eine entsprechende Vorhaltung, sowohl von Personal/Fahrzeugen/Geräten als auch von hergerichteten Räumen für die Führung im Sinne eines straffen Managements, notwendig.

Die Vorsorge umfasst sämtliche Maßnahmen der Vorbereitung auf angenommene Großschadensereignisse. Sie erfordert die Sicherstellung der Zusammenarbeit aller ggf. beteiligten Behörden, Ämter, Organisationen und sonstiger Dritter unter einer einheitlich strukturierten Gefahrenabwehrleitung, auch auf kommunaler Ebene. So wurde innerhalb der Stadtverwaltung Hilden durch den Bürgermeister eine Geschäftsordnung „Bevölkerungsschutz“ als Dienstan-

weisung in Kraft gesetzt, die die Alarmierung und Zusammenarbeit aller städtischen Ämter bei außergewöhnlichen Ereignissen auch außerhalb der normalen Dienstzeiten regelt.

4 - Brandsicherheitswachdienst

Bereitstellen von Personal/Gerät bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr oder Gefährdung einer größeren Personenzahl, insbesondere in Versammlungsstätten.

Hierzu zählen Maßnahmen, wie Überprüfung von brandschutztechnischen Einrichtungen / Anlagen sowie der Einhaltung von Auflagen aus technischer, baulicher und organisatorischer Sicht, Einleitung erster Lösch-/Rettungs- und Hilfemaßnahmen sowie die qualifizierte Meldung an die Kreisleitstelle.

Rettungsdienst

Der Rettungsdienst stellt die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Notfallrettung und Krankentransport sicher. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr. Der Kreis Mettmann hat in seinem Bedarfsplan für den Rettungsdienst Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Anzahl der erforderlichen Rettungswagen, Krankenwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge festgelegt.

1 - Notfallrettung

Medizinische Versorgung von Notfallpatienten am Notfallort, Herstellung der Transportfähigkeit und Beförderung in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung. Begleitung der Notfallpatienten durch besonders qualifiziertes Personal in speziell ausgestatteten Rettungsmitteln.

2 - Krankentransport

Beförderung von Kranken, Verletzten oder sonst hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatienten sind, unter fachgerechter Betreuung mit dafür geeigneten Krankenwagen.

Gefahrenvorbeugung

1 - Stellungnahmen, Mitwirkungen und Beratungen

Die Leistungen der Feuerwehr sind vor allem notwendig, wenn Regeln des Brandschutzes nicht ausreichend festgeschrieben sind, von Brandschutzregeln abgewichen werden soll oder neue zu entwickeln sind.

Stellungnahmen - Brandschutztechnische Begutachtungen zu Baugenehmigungs- oder Nutzungsänderungsanträgen auf Anforderung der Genehmigungsbehörden (Bauordnungsamt, staatl. Umweltamt, staatl. Amt für Arbeitsschutz) oder auf Anfrage eines staatlich anerkannten Sachverständigen.

Mitwirkung - Beteiligungen durch die gemäß Gewerbe-/Ordnungsrecht zuständigen Behörden sowie Beteiligungen im Stadtentwicklungs-, Flächennutzungsplanungs-, Verkehrswegeplanungs- und Gesetzgebungsverfahren.

Beratung - für Bürger, Behörden, Antragsteller, Architekten/Fachingenieure außerhalb von Genehmigungsverfahren.

2 - Brandschauen

Brandschutztechnische Prüfung/Beurteilung eines Objektes. Dient der Feststellung/Beseitigung brandschutztechnischer Mängel, die die Brandentstehung/-ausweitung begünstigen, im Brandfall die Menschenrettung gefährden sowie die Brandbekämpfung behindern.

3 - Brandschutzerziehung und -aufklärung

Brandschutzerziehung

ist die Schulung von Kindern/Jugendlichen zur Vermeidung von Bränden und zur richtigen Verhaltensweise bei Bränden durch Angehörige der Feuerwehr, im Zusammenwirken mit Vertretern der Versicherungswirtschaft, Pädagogen und Eltern.

Brandschutzaufklärung

ist die Schulung von Erwachsenen (Fachleuten und Laien) zur Vermeidung von Bränden, zur Einhaltung von Brandschutzvorschriften und zur richtigen Verhaltensweise bei Bränden.

4. Gefahrenbeschreibung der Stadt Hilden

a) allgemeine Angaben

Die Stadt Hilden

Quelle: Stadt Hilden, Statistische Daten aus und über Hilden 2004

Größe

Einwohner, gesamt (eigene Fortschreibung, Stand 31.12.2004)	56.915	EW
Durchschnittliche Bevölkerungsdichte	2.193	EW/qkm
Flächen, gesamt	25,95	qkm
max. Ausdehnung Nord-Süd	5,8	km
max. Ausdehnung West-Ost	6,1	km

Flächennutzungen

- Gebäude- und Freifläche	9,85	qkm
- Betriebsfläche	0,13	qkm
- Erholungsfläche	1,08	qkm
- Verkehrsfläche	3,26	qkm
- Landwirtschaftsfläche	4,37	qkm
- Waldfläche	6,07	qkm
- Wasserfläche	0,72	qkm
- Flächen anderer Nutzung	0,48	qkm

Topographie

- Höhenlage über NN		44-107	m
- höchsten Erhebungen über NN:	Jaberg	107	m
	Sandberg	106	m

Verkehr

Länge des Straßennetzes		164,38	km
davon			
- Bundesautobahnen			
(Einsatzbereich Feuerwehr Hilden A 3, A 46)		12,72	km
- Bundesstraßen/Landstraßen		20,97	km
- Gemeindestraßen		130,69	km
Anzahl der Kraftfahrzeuge (Stand 31.12.2004)		36.944	
- Kraftfahrzeugdichte		0,65	Kfz/EW

Bundesautobahnen

- A3 Oberhausen - Köln
- A 46 Düsseldorf - Wuppertal
- A 59 Düsseldorf - Leverkusen

Bundesstraßen

- B 228 Düsseldorf-Benrath - Wuppertal-Vohwinkel

Landstraßen

- L 85 Düsseldorf-Eller - Solingen
- L 282 Westring - Nordring
- L 288 Haan - Solingen (Trotzhilden)
- L 403 Mettmann - Langenfeld
- L 404 Düsseldorf - Hilden

Schienenverbindungen der Deutschen Bahn AG

- S-Bahn-Linie 7 Düsseldorf - Hilden - Solingen-Ohligs
- Güterverkehr (bedeutende Nord-Süd Verbindung)

Wasserstraßen

- keine

Sonstiges:

- Segelfluggelände
- (Ein-) Flugschneise für den Flughafen Düsseldorf

Löschwasserversorgung (LW-V)

In den Kernbereichen und Siedlungsschwerpunkten ist eine angemessene LW-V über die öffentliche Trinkwasserversorgung als Grundschutz vorhanden. Zur Entnahme ist ein ausreichendes Hydrantennetz aufgebaut.

Als unabhängige Entnahmestelle stehen zur Verfügung

- offene Wasserentnahmestellen (Regenrückhaltebecken)
- Hoxbach, Sandbach, Krebsbach, Bürenbach, Biesenbach, Itter
- Elbsee, Menzelsee, Fischteich, Teich Waldschänke, Oerkhaussee, Baggersee
- Freibad „Waldschwimmbad“

b) Feuerwehrtechnische Gefahrenanalyse

Bei der feuerwehrtechnischen Gefahrenanalyse handelt es sich um die Betrachtung des Stadtgebietes unter Berücksichtigung der Gebietsnutzung, Bebauung, Struktur, Verkehrswege etc. und den daraus resultierenden möglichen Gefahren.

Es wurde bewusst der Begriff „Risikoanalyse“ vermieden, da die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts nicht Gegenstand der Analyse sein kann. Zu einer solchen Feststellung fehlen nach wie vor wissenschaftliche Grundlagen.

Zur Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts stellte das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen fest:

„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss“.

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, 5 K 1012/85, 14.11.1985

Zur Durchführung der Gefahrenanalyse wurde eine Unterteilung in folgende drei feuerwehrrelevanten Gefahrenarten vorgenommen.

- Brandgefahren (B)
- Technische Gefahren (T)
- Chemische Gefahren / Gefahren durch radioaktive Strahlen / Biologische Gefahren (GSG)

Auf die separate Ausweisung einer Gefahr durch Gewässer wurde verzichtet, da weder schiffbare noch für die öffentliche Nutzung freigegebene offene Gewässer innerhalb des Stadtgebietes bestehen und sich somit keine besonderen Gefahrenschwerpunkte ergeben.

Zur Erfassung der Größenordnung von vorhandenen Gefahren sind innerhalb jeder Hauptklasse unterschiedliche Stufen definiert worden, wobei die Stufe „1“ jeweils die geringste Gefahr beschreibt. Die Einstufung der einzelnen Gefahren erfolgte nach den hauptsächlich vorhandenen Bebauungsmerkmalen und den daraus resultierenden Gefahren innerhalb eines Rasterfeldes.

Die Einzelgefahren wurden nachfolgend in Tabellenform ausgewiesen und entsprechend der Klassifizierung nach den Gefahrenkriterien für das Stadtgebiet Hilden graphisch dargestellt.

<i>Gefahrenklassen Brand</i>
Brand I - Gebäude geringer Höhe - Landw. Anwesen - Kleingartensiedlungen - Wochenendhaussiedlungen - Campingplätze Ist durch Brand II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet

<p>Brand II</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebäude mittlerer Höhe - Landw. Anwesen - Bauliche Anlagen (Werkstätten, Lager etc.) - Beherbergungsbetriebe etc. bis 8 Betten - (Wälder) <p>⇒ Szenario AGBF:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnungsbrand im 2.OG eines Mehrfamilienhauses (Flächendeckend vorhanden)
<p>Brand III</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebäude bis zur HH-Grenze - Bauliche Anlagen (Werkstätten, Lager etc.) - Beherbergungsbetriebe, Heime etc. bis 60 Betten - Wälder <p>⇒ Szenario:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brand in einem Geschoss größer dem 4. Obergeschoss (besonders im Innenstadt- und Nordbereich vorhanden)
<p>Brand IV</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezielle, individuelle Risiken <ul style="list-style-type: none"> - Hochhäuser, - Krankenhäuser, - Altenheime, - Warenhäuser - besondere Industriebetriebe <p>⇒ Szenario:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollbrand in einem Nutzungsbereich; z.B. Brand eines Stationszimmers im Krankenhaus oder Altenheim

<i>Gefahrenklassen Technische Hilfeleistung</i>
<p>TH I</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ortsverkehr <p>Ist durch TH II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet!</p>
<p>TH II</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchgangsverkehr, Bundesstraße <p>⇒ Szenario:</p> <ul style="list-style-type: none"> - z.B. Verkehrsunfall; 1 PKW gegen Baum - eine Person eingeklemmt!
<p>TH III</p> <ul style="list-style-type: none"> - BAB oder Schnellstraße - Straßenbahn <p>⇒ Szenario:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsunfall auf BAB, mehrere Verletzte eingeklemmt oder mit LKW-Beteiligung <p>Dieses Risiko ist durch die angrenzenden Autobahnen und Schienenstrecken im erhöhten Maße vorhanden.</p>

TH IV

- Spezielle, individuelle Risiken
 - Großbaustelle
 - U-Bahn-Anlagen

⇒ **Szenario:**

In Hilden nicht vorhanden

*Gefahrenklassen Gefährliche Stoffe und Güter***GSG I**

Stoffe, die mit der normalen Schutzkleidung ohne Atemschutz gehandelt werden können (BIO I, Strahler unterhalb der Grenzwerte, gefährliche Stoffe unterhalb der zulässigen Grenzwerte MAK, etc.)

Ist durch GSG II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet!

GSG II

Stoffe, die mit der Schutzkleidung nach HuPF und Atemschutz zu handeln sind (BIO II, Strahler unter Grenzwert, gefährliche Stoffe bei denen ein Kontakt mit der Haut bzw. der Schutzkleidung nicht vertretbar ist)

⇒ **Szenario:**

Unfall einer Person in Verbindung mit einem gefährlichen Stoff. Die Person ist zum Schutz vor dem Stoff und zur Einleitung medizinischer Maßnahmen aus dem Gefahrenbereich zu retten.

Dieses Risiko ist in Hilden überproportional vorhanden.

GSG III

Stoffe, die nur mit CSA oder vergleichbarer Schutzkleidung gehandelt werden können (BIO III, Strahler Gr. I, II und III und alle gefährlichen Stoffe, die nicht in GSG I, II oder IV fallen)

⇒ **Szenario:**

Unfall in Verbindung mit einem gefährlichen Stoff. Der Stoff tritt aus, Personen sind gefährdet.

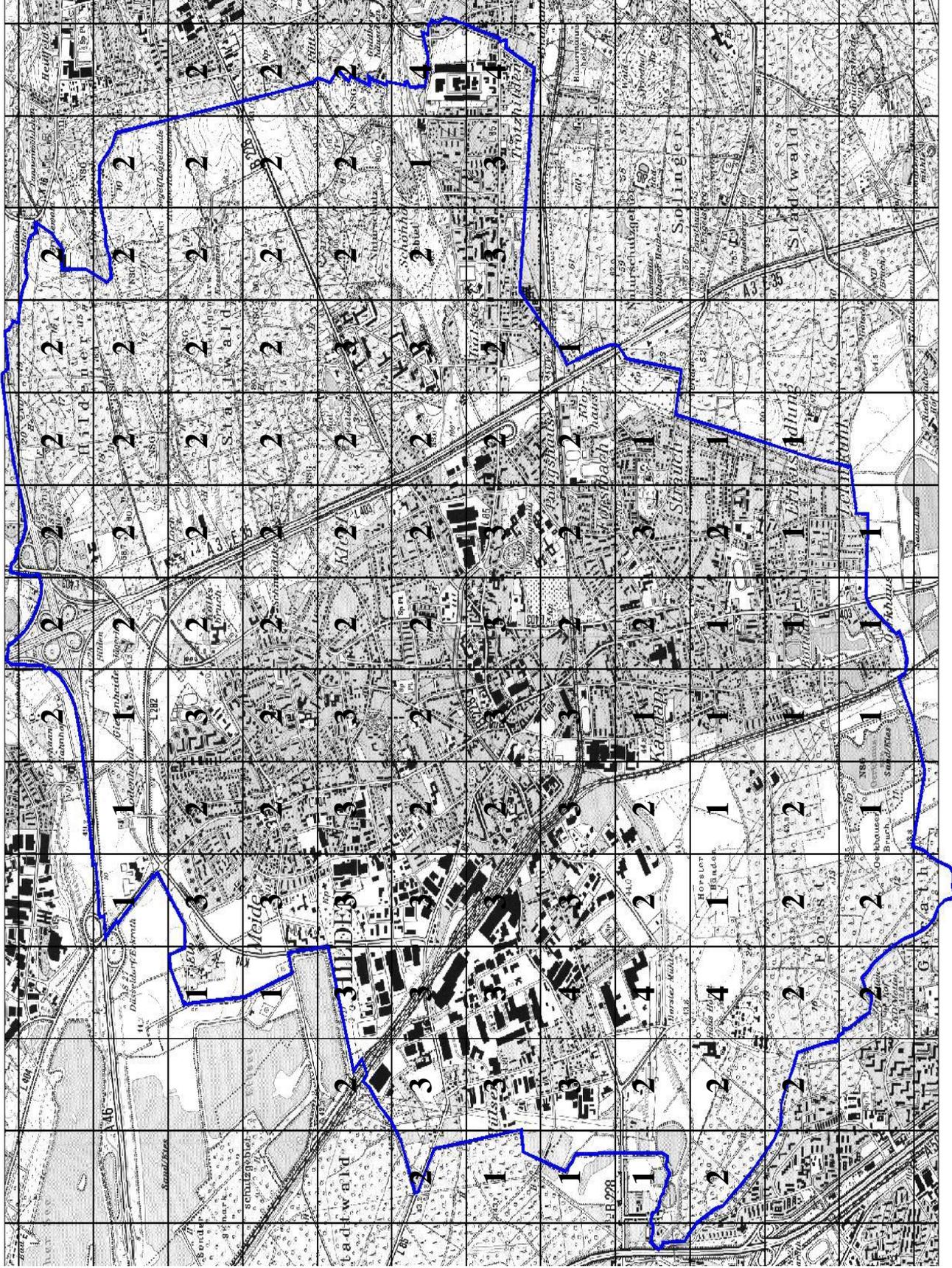
GSG IV

- Störfallanlagen
- Besonders risikoreiches Transportaufkommen

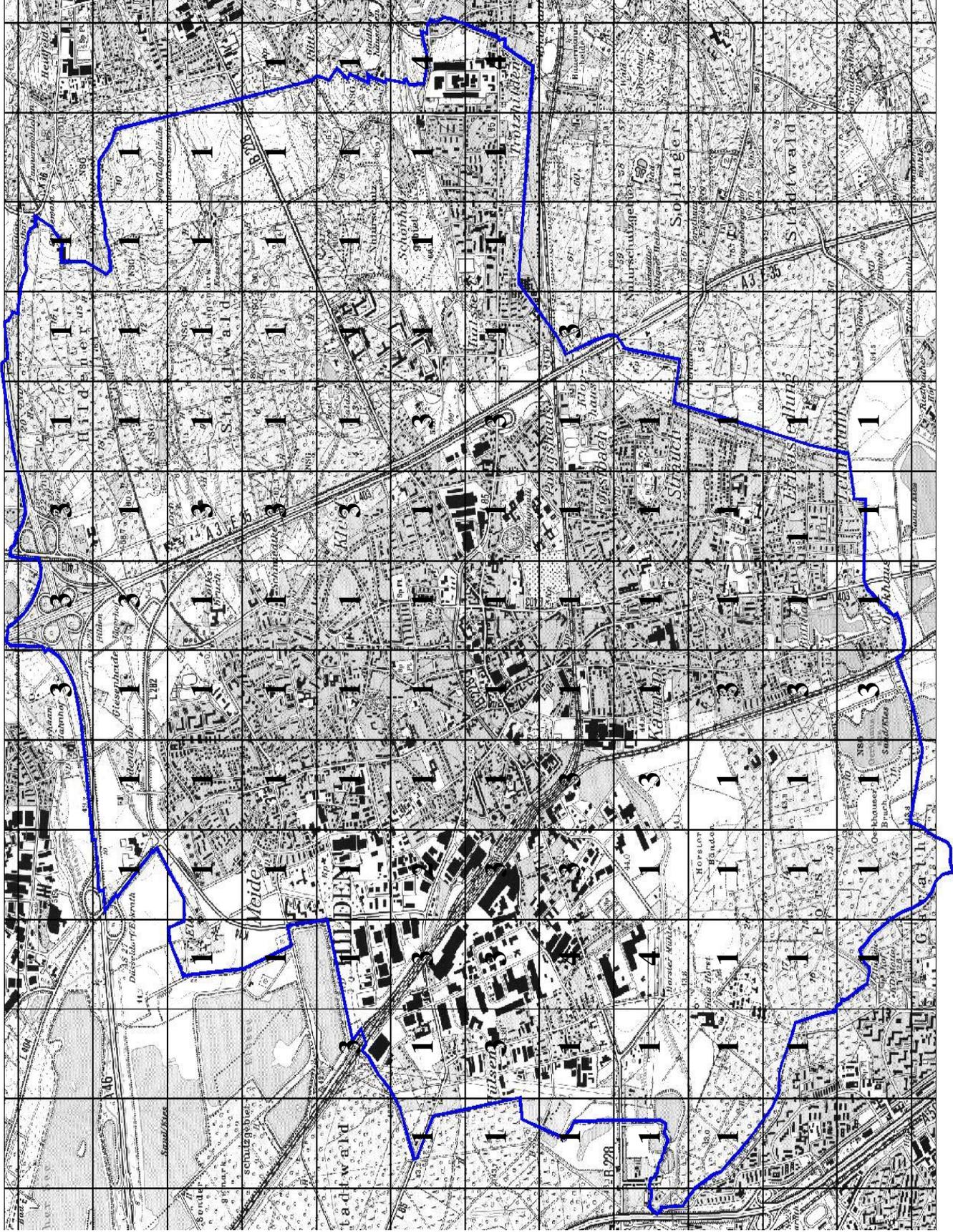
⇒ **Szenario:**

- Brand oder Unfall mit gefährlichen Stoffen, z.B. bei den Firmen 3 M, ICI, Qiagen, Speditionen sowie auf innerstädtischen Straßen, Autobahnen und Eisenbahnstrecken.

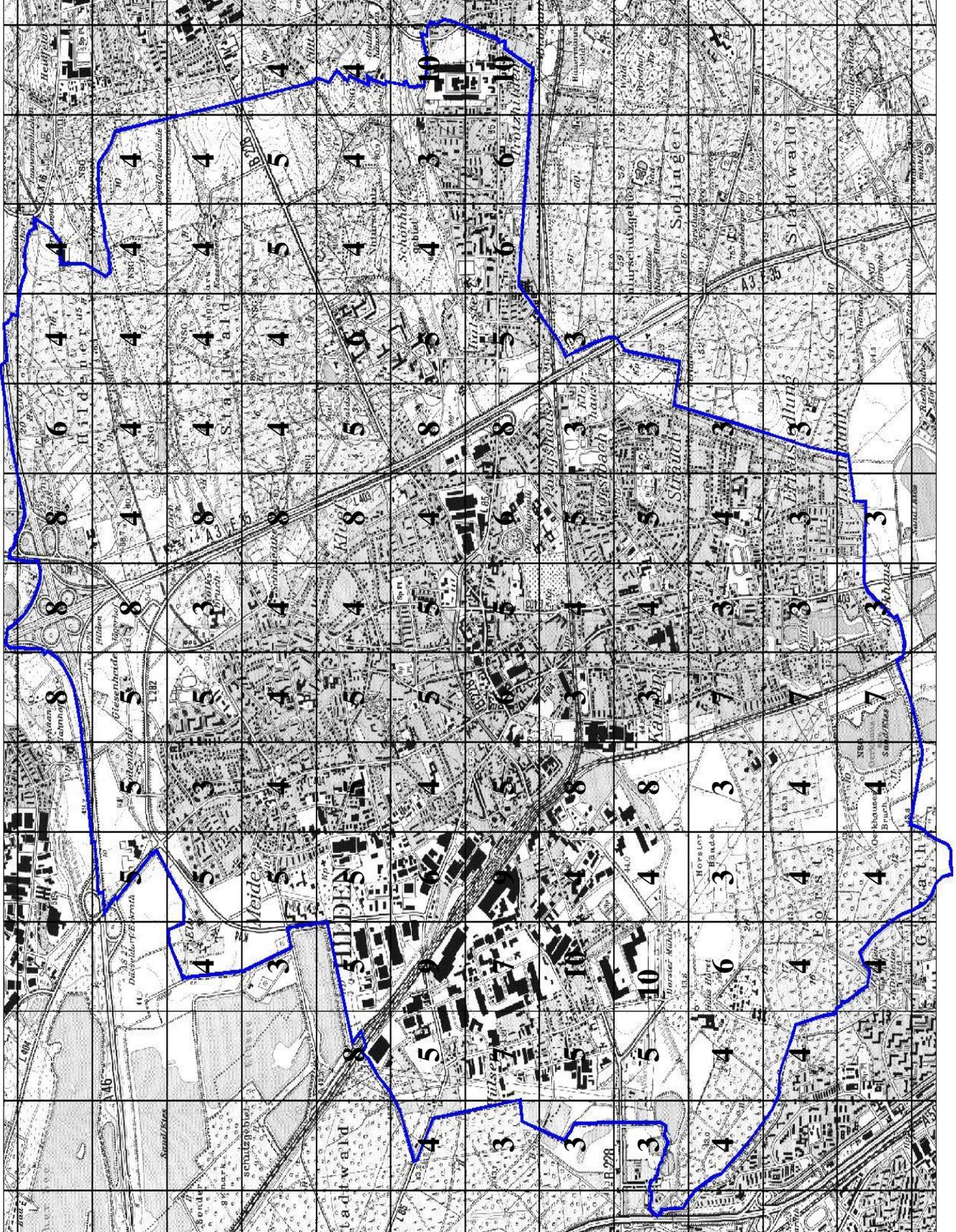
Klassifizierung nach Brandgefährdung



**Klassifizierung
nach
gefährlichen
Stoffen u. Gütern
(GSG)**



Gesamtgefahr



Unter Berücksichtigung dieser Informationen wurde, getrennt nach den Einzelgefahren B, T, und GSG, eine Bewertung jedes einzelnen Planquadrates in den Klassen,

- 1 - geringe Gefahr
- 2 - durchschnittliche Gefahr
- 3 - hohe Gefahr
- 4 - sehr hohe Gefahr

vorgenommen und anschließend für das gesamte Stadtgebiet zusammengefasst. Die Methode zur Erfassung und Darstellung des Gefährdungspotentials basiert auf den „Hinweisen und Empfehlungen für die Anfertigung von Brandschutzbedarfsplänen für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen“.

Um Bereiche mit hoher Gefahr bzw. Gefahrenschwerpunkte deutlich herauszustellen, wurde zusätzlich nach einer Möglichkeit gesucht, eine Gesamtgefahr auszuweisen.

Die Ermittlung einer Gesamtgefahr je Planquadrat erfolgte durch Addition der Einzelgefahrenklassen. Dabei wurde davon ausgegangen, dass bei drei Gefahrenarten (B, T, und GSG) auf ein Planquadrat jede Gefahrenklasse bis zu dreimal entfallen kann, wodurch sich im Mittel die Gefahrensumme maximal verdreifacht (siehe Darstellung Gesamtgefahr Seite 20).

Aus dieser Überlegung lassen sich folgende Gefahrenklassen für das Gesamtgefahrenpotenzial ableiten:

- Summe 1 - 3 **Klasse 1 (geringes Gefahrenpotenzial)**
- Summe 4 - 6 **Klasse 2 (durchschnittliches Gefahrenpotenzial)**
- Summe 7 - 9 **Klasse 3 (hohes Gefahrenpotenzial)**
- Summe 10 - 12 **Klasse 4 (sehr hohes Gefahrenpotenzial)**

Das auf das gesamte Stadtgebiet (116 Planquadrate) bezogene Gefahrenpotenzial ergibt laut detaillierter vorgestellter Aufstellung überwiegend folgende Klassifizierung:

Gefahrenart	Überwiegendes Gefahrenpotenzial			maximales Gefahrenpotenzial		
	Klasse	Planquadrate	% - Anteil	Klasse	Planquadrate	% - Anteil
Brandgefahr	2	62	53,45	4	5	4,31
Technische Gefahr	1	72	62,07	3	26	22,41
GSG	1	91	78,45	4	4	3,45
Gesamtgefahr	2	72	62,07	4	4	3,45

Weitere Faktoren, die zu einer Gefahrenerhöhung oder einer Verschlechterung der Einsatzbedingungen führen könnten, wurden bei der Ermittlung der Grundgefahr und der Gesamtgefährdung nicht berücksichtigt und sind nachfolgend in Tabellenform dargestellt:

<i>Massenanfall von Verletzten/Erkrankten</i>
<p>MANV (Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten) in Zuständigkeit der Feuerwehr - trifft für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt als - Träger des Rettungsdienstes - zu.</p> <p>Hinweise zu einem möglichen Szenario: - Busunfall, Massenunfall - (jederzeit möglich)</p>
<i>Redundanz</i>
<p>Redundanz - Abarbeiten von (kritischen) Paralleleinsätzen - Kompensation bei Unterschreiten der „Soll-Stärke“ - Kompensation technischer Ausfälle</p> <p>⇒ Szenario: Die Wahrscheinlichkeit für Paralleleinsätze ist gegeben (auch bei kritischen Einsätzen; vgl. Schutzzieldefinition). Eine nähere Spezifikation ist schwierig und deren Sinn in Frage zu stellen, da sich der Eintreffzeitpunkt für diese Ereignisse nicht definitiv bestimmen lässt.</p>
<i>Unwetter</i>
<p>Unwetter - Flächendeckendes Ereignis - „große“ Einsatzdichte - von langer Gesamteinsatzdauer - ggf. „kritische“ Einsätze</p> <p>⇒ Szenario: Eine Vielzahl von Einsätzen (umgestürzte Bäume, Keller unter Wasser) an unterschiedlichen Einsatzorten, die nach Prioritäten abgearbeitet werden müssen.</p>
<i>Sonderlöschmittel/Einsatzmittel</i>
<p>Sonderlöschmittel/-einsatzmittel Auftreten div. Brandklassen in unterschiedlichen Größenordnungen (z.B. Alkoholtanklager, Ölpipeline, Gastanklager > vgl. Risiken GSG)</p> <p>⇒ Szenario: Brandereignisse, die zur Bekämpfung eine erhebliche Menge an Sonderlöschmitteln (z.B. Löschpulver, Schaum) erfordern.</p>

<i>Wasserunterversorgung</i>
<p>Wasserunterversorgung Risiken, die die Erstellung einer umfangreichen Löschwasserversorgung erforderlich machen können (z.B. große Waldgebiete, industrielle Risiken, Tanklager)</p> <p>⇒ Szenario: Großbrand, welcher die Einrichtung einer Wasserversorgung über eine lange Wegstrecke notwendig macht. Bis zum Aufbau der Wasserversorgung ist ein Pendelverkehr mit Löschfahrzeugen bzw. Tanklöschfahrzeugen notwendig.</p>

Zusammenfassung

Für die Gefahrenbeurteilung ist die enge Bebauung, die Lage verschiedener Gewerbe- und Industriebetriebe in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten, besonders nachteilig.

Dies trifft auf eine Vielzahl von Gewerbebetrieben, aber insbesondere auf Speditionen und große Firmen mit hohem Anteil von chemischen Lagergütern, wie ICI und 3 M, zu. Bereits bei Schadensereignissen geringeren Umfangs, kann es hier zu einer erheblichen Außenwirkung kommen, die die Feuerwehr und kommunale Ordnungsbehörde an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit bringt.

Aber auch Firmen im Bereich neuer Technologien, wie z.B. Qiagen, stellen die Feuerwehr vor bisher nicht bekannte Probleme in der Gefahrenabwehr. Hierbei sind schon im Vorfeld umfangreiche Vorplanungen notwendig, zu denen die Gemeinde verpflichtet ist, um diesen biologischen, radioaktiven und chemischen Gefahren entsprechend begegnen zu können.

Des Weiteren wird auf dem Verkehrsnetz der Stadt, den Schienen- und Autobahnstrecken im Hildener Stadtgebiet eine Vielzahl von Gefahrgütern transportiert. Die Bahnstrecke im Verlauf Hilden Süd-West ist besonders in den Nachtstunden die wichtigste Nord-Süd Verbindung im Güterverkehr der Deutschen Bahn AG. Wie fast täglich aus der Presse zu entnehmen ist, haben Unfälle mit Gefahrgut-Transportfahrzeugen eine erhebliche Außenwirkung, besonders wenn die Wohnbebauung so dicht an den Transportstrecken liegt, wie es in Hilden der Fall ist.

Herauszustellen ist auch die hohe Dichte der Alten- und Pflegeheime. Einsätze der Vergangenheit zeigten, dass aufgrund der Hilfebedürftigkeit der Bewohner mit einer größeren Zahl Verletzter zu rechnen ist. Daraus resultiert auch die hohe Personalintensität dieser Einsätze für Evakuierung, Versorgung und Betreuung verletzter und betroffener Personen.

c) Einsatzstatistik der Feuerwehr Hilden

Für die Erstellung wurden die Daten der Jahre 1994 bis 2004 ausgewertet.

Gesamtalarmierungen:

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Feuerwehr	323	383	370	477	510	535	625	611	642	525	478
Rettungsdienst	3894	4398	4751	4609	4879	5032	5144	5541	5369	5401	4915
Fehlalarme	70	130	108	178	203	248	309	327	372	378	346
GESAMT	4287	4911	5229	5264	5592	5815	6078	6479	6393	6304	5739

Feuerwehr - Brandschutz:

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
GESAMT	83	94	101	119	139	184	197	178	154	145	139
Kleinbrand A	18	16	27	27	35	43	59	65	46	45	42
Kleinbrand B	53	70	62	68	83	117	102	80	72	70	78
Mittelbrand	10	5	7	19	17	19	27	26	28	23	17
Großbrand	2	3	5	5	4	5	9	7	8	7	2
Menschen gerett.	7	13	3	18	23	26	39	41	48	19	22
Menschen tot	0	0	0	0	1	2	0	0	1	0	0

Feuerwehr - Technische Hilfeleistungen:

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
GESAMT	240	289	269	358	371	351	428	433	488	380	339
Mensch in Notlage	38	54	56	35	47	58	67	73	71	81	76
Tier in Notlage	15	8	6	9	11	17	13	17	12	16	19
Betriebsunfall	0	0	0	3	6	5	16	19	0	0	3
Einsturz	2	1	0	3	2	1	2	3	1	1	0
VU/-störung	0	0	0	18	22	19	31	29	40	48	41
Sturmschaden / Wasserschaden	20	21	21	107	83	61	86	77	182	51	48
GSG gesamt	117	184	168	158	162	156	152	154	145	120	103
darin											
u.a.											
enthalten											
Gasausströmung	3	0	2	5	5	4	6	4	9	6	7
Ölunfall	110	184	159	139	157	139	123	131	117	92	87
Strahlenschutz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstiges	48	21	18	25	38	34	61	61	37	63	49
Menschen gerett.	38	39	44	23	31	42	37	48	54	49	45
Menschen tot	0	2	9	5	2	3	3	5	7	5	4

Einsätze im Rettungsdienst:

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Notfalleinsätze	910	1022	1082	1180	1368	1479	1663	1777	1910	1902	1838
Kranken- transportwagen	2984	3376	3669	3429	3511	3553	3481	3764	3459	3499	3077
GESAMT	3894	4398	4751	4609	4879	5032	5144	5541	5369	5401	4915

5. Schutzzielefestlegung

a) Grundlagen/Qualitätskriterien

Qualitätskriterien für das Produkt „Brandbekämpfung“ sind

- **Hilfsfrist**
- **Funktionsstärke**
- **Erreichungsgrad**

zum erfolgreichen Einsatz bei einem standardisierten Schadensereignis.

Standardisiertes Schadensereignis

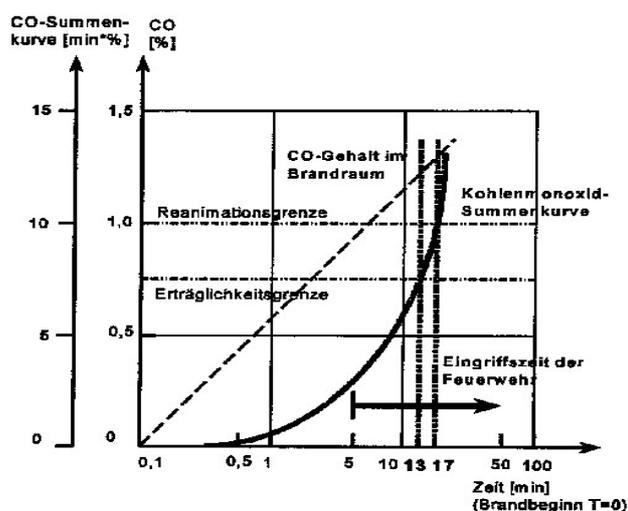
Im In- und Ausland gilt als „kritisches“ Schadensereignis der Brand, der regelmäßig die größten Personenschäden fordert. In deutschen Städten ist dies der Wohnungsbrand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes, mit der Tendenz zur Ausdehnung von Rauchgasen und damit für die Bewohner unpassierbarem Treppenraum (1. Rettungsweg). Ob Menschen zu retten sind, ist bei der Meldung unbekannt.

(Anmerkung: Der Einsatz der Feuerwehr ist aus Sicherheitsgründen zunächst immer so einzuleiten, als ob eine Menschenrettung notwendig ist!)

Außer den Überlegungen zum Standardereignis, ist die Gefahrenanalyse des Stadtgebietes eine unabdingbare Voraussetzung für die richtige Bedarfsplanung der Feuerwehr.

Hilfsfrist

Die zeitkritischste Aufgabe bei einem Brand ist die Menschenrettung. Nach der Bundesstatistik ist die häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation (CO-Vergiftung). Nach wissenschaftlichen Untersuchungen der Orbit-Studie in den siebziger Jahren liegt die Reanimationsgrenze für Rauchgasvergiftungen bei ca. 17 Minuten nach Brandausbruch (siehe Abbildung).



Quelle: ORBIT-Studie Kapitel 3.4.1. Bild 915: CO-Konzentration, Erträglichkeitsgrenze und Reanimationsgrenze in Abhängigkeit von der Vorbrenndauer

Für die Sicherheit der eingesetzten Kräfte und zur Verhinderung der schlagartigen Brandausbreitung muss der Löscheinsatz vor dem „Flash-Over“ (Rauchgasdurchzündung) liegen, der bei einem Wohnungsbrand nach etwa 18 bis 20 Minuten nach Brandausbruch auftreten kann.

Folglich gelten für die Festlegung der Hilfsfrist folgende Grenzwerte:

Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch:	ca. 13 Minuten
Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch:	ca. 17 Minuten
Zeit vom Brandausbruch bis zum Flash-Over:	18 bis 20 Minuten

Die Zeitdauer vom Brandausbruch bis zum Wirksamwerden der Feuerwehrmaßnahmen setzt sich generell wie folgt zusammen:

<u>Zeitpunkt</u>	<u>Zeitabschnitt</u>
1 Brandausbruch	➤ Entdeckungszeit
2 Brandentdeckung	➤ Meldezeit
3 Betätigung einer Meldeeinrichtung (Telefon, Notrufmelder usw.)	➤ Aufschaltzeit
4 Beginn der Notrufabfrage in der zuständigen Notrufabfragestelle	➤ Gesprächs- und Dispositionszeit
5 Alarmierung der Einsatzkräfte	➤ Ausrückzeit
6 Ausrücken der Einsatzkräfte	➤ Anfahrtszeit
7 Eintreffen an der Einsatzstelle	➤ Erkundungszeit
8 Erteilung des Einsatzauftrages	➤ Entwicklungszeit
9 Wirksamwerden der Einsatzmaßnahmen	

Zur Definition der Hilfsfrist eignen sich nur solche Zeitabschnitte, die von der Feuerwehr beeinflussbar und dokumentierbar sind. Hierunter fallen

die Gesprächs- und Dispositionszeit (Kreisleitstelle Mettmann),
die Ausrückzeit sowie
die Anfahrtszeit.

Deshalb wird die Hilfsfrist folgendermaßen definiert:

Die Hilfsfrist ist die Zeitdifferenz zwischen dem Beginn der Notrufabfrage - möglichst ab der ersten Signalisierung des ankommenden Notrufes - in der Notrufabfragestelle und dem Eintreffen des ersten Feuerwehrfahrzeuges an der Einsatzstelle.

Anmerkung:

In Ermangelung genauer statistischer Daten wird angenommen, dass beim kritischen Wohnungsbrand die Entdeckungs-, die Melde- und die Aufschaltzeit in Städten ca. 3 Minuten sowie die Erkundungs- und Entwicklungszeit ca. 4 Minuten betragen.

Richtlinie der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) vom 16.09.1998 für den Brandschutz in Städten

Hilfsfrist

setzt sich aus folgenden Zeitabschnitten zusammen:

1,5 Minuten	für die Gesprächs- und Dispositionszeit sowie
8 Minuten	für die Ausrück- und Anfahrtszeit.

Derartige Fristen werden auch international für den Brandschutz, die technische Hilfeleistung und die Notfallrettung angewendet.

Funktionsstärke

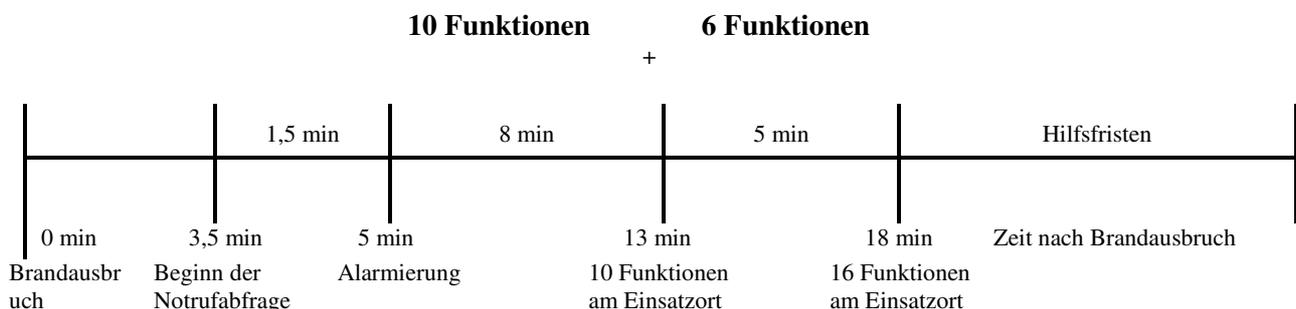
Der Feuerwehreinsatz ist nach wie vor personalintensiv. So müssen zur Menschenrettung und zur Brandbekämpfung beim „**Kritischen Wohnungsbrand**“ **mindestens 16 Einsatzfunktionen** zur Verfügung stehen. Diese 16 Einsatzfunktionen können als eine Einheit oder durch Addition mehrerer Einheiten dargestellt werden. Die Kombination von haupt- und ehrenamtlichen Kräften einer Feuerwehr ist möglich.

Sofern die Einheiten **nicht gleichzeitig** eintreffen, kann mit **zumindest 10 Funktionen** in der Regel nur die **Menschenrettung** unter vorübergehender Vernachlässigung der Eigensicherung eingeleitet werden.

Um die Menschenrettung noch rechtzeitig durchführen zu können, sind beim „Kritischen Wohnungsbrand“ die ersten 10 Funktionen innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung erforderlich.

Nach weiteren 5 Minuten (das sind also 13 Minuten nach Alarmierung), müssen vor einem möglichen „Flash-Over“ mindestens 16 Funktionen vor Ort sein. Diese weiteren 6 Funktionen sind zur Unterstützung bei der Menschenrettung, zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich. Die Aufgaben der Funktionen richten sich nach den örtlichen Festlegungen. Nach örtlichen Gegebenheiten und den Risikobetrachtungen sind gegebenenfalls die Funktionszahlen zu erhöhen und die Zeitwerte zu reduzieren.

Der zeitliche Ablauf stellt sich wie folgt dar:



Erreichungsgrad

Unter „Erreichungsgrad“ wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden. Ein Erreichungsgrad von z.B. 80 % bedeutet, dass für 4/5 aller Einsätze die Zielgrößen eingehalten werden, bei 1/5 der Einsätze jedoch nicht.

Für den Erreichungsgrad gelten u.a. folgende Grundsätze:

Ein globales Sicherheitsniveau von 100% an jeder Stelle des Stadtgebietes ist unbestritten unrealistisch. Es wird daher immer Zeiten und Bereiche geben, in denen ein geringeres Sicherheitsniveau hingenommen wird. Dennoch ist notwendig, zumindest die planerische Erreichbarkeit bestimmter Gebiete innerhalb bestimmter Hilfsfristen zu gewährleisten. Diese Planung muss als Soll-Vorgabe immer von einer hundertprozentigen Erreichbarkeit ausgehen, da es sonst unmöglich ist, die akzeptierten Abweichungen („Erreichungsgrad“) einzuhalten. Unbeeinflussbare bzw. zufällige Ereignisse (z.B. Schneefälle, Sturm, Verkehrsstaus, parallele Einsätze, etc.) verhindern immer eine vollständige Erreichung des Schutzziels, der Erreichungsgrad sinkt unter 100 %. Da diese Hinderungsgründe jedoch immer auftreten liegt der reale Erreichungsgrad immer um diesen (mathematisch nicht exakt bezifferbaren) Ausfallanteil unter dem geplanten Sicherheitsniveau.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Sicherstellungsverpflichtung ist das in einer Gemeinde gewünschte Sicherheitsniveau eine politische Entscheidung. Die Willensbildung und der Beschluss dieses Sicherheitsniveaus erfolgt durch die gewählten Mandatsträger im Rat und führt zu einer Selbstbindung der Gemeinde. Gleichzeitig unterliegt die Einhaltung dieser Verpflichtung der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörden (u.a. § 33 FSHG, § 11 sowie §§ 116 bis 120 GO). Bis zu einer möglicherweise abweichenden politischen Aussage gehen die Planungen von einem Sicherheitsniveau von 100 % aus.

b) Schutzziele der AGBF nach den Gefahrenklassen

Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren hat für die einzelnen Gefahrenklassen folgende Schutzziele definiert:

<i>Schutzziel Brand</i>
Brand I ⇒ Ist durch Brand II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet
Brand II ⇒ 10 Einsatzkräfte in 8 Minuten nach Alarmierung vor Ort und 6 weitere Kräfte nach 13 Minuten
Brand III ⇒ 2 LF 16 (Löschgruppenfahrzeug), 1 DLK (Drehleiter) in 8 Minuten
Brand IV ⇒ 1. LZ (Löschzug, bestehend aus Fahrzeugen und 22 Pers. Mannschaft) in 8 Minuten, 2. LZ nach 13 Minuten, 3. LZ nach 24 Minuten

<i>Schutzziel Technische Hilfeleistung</i>
TH I Ist durch TH II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet!
TH II ⇒ 10 Einsatzkräfte in 8 Minuten nach Alarmierung vor Ort und 6 weitere Kräfte nach 13 Minuten
TH III ⇒ wie TH II, jedoch weitere Sonderfahrzeuge zur Unterstützung.
TH IV ⇒ In Hilden nicht vorhanden

<i>Schutzziel Gefährliche Stoffe und Güter</i>
GSG I ⇒ Ist durch GSG II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet!
GSG II ⇒ 1 LF und Gerätewagen Gefahrgut d.h. 10 Einsatzkräfte in 8 Minuten nach Alarmierung vor Ort und 6 weitere Kräfte nach 13 Minuten
GSG III ⇒ 1 LF und Gerätewagen Gefahrgut und Unterstützungsfahrzeuge d.h. 24 Funktionen in unterschiedlichen Zeitschienen
GSG IV ⇒ wie GSG III, Sonderfahrzeuge, überörtliche Hilfe

<i>Schutzziel Massenansturm von Verletzten/Erkrankten</i>
⇒ Unterstützung der organisatorischen, technischen und medizinischen Versorgung von bis zu 50 Patienten, Leitender Notarzt, Organisationsleiter Rettungsdienst, Führungsorganisation gem. FwDV 100 in 16 Min. ⇒ MANV wird in einem Konzept des Kreises Mettmann geregelt, in dem die Aufgaben der einzelnen kreisangehörigen Städte festgelegt sind. In Hilden wird gemäß Konzept ein Materialmodul für 6 Verletzte vorgehalten.

<i>Schutzziel Redundanz</i>
⇒ 90% aller kritischen Paralleleinsätze (vgl. Schutzzieldefinition AGBF) müssen entsprechend der Qualitätskriterien der Schutzzieldefinition beschickt werden können. Die Stärke der Feuerwehr muss so gestaltet werden, dass gem. dem Schutzziel Brand IV ausreichend Personalreserve für einen Personalwechsel vorhanden ist.

Schutzziel Unwetter

⇒ Grundsätzlich darf die Abwicklung kritischer Einsätze (vgl. Schutzziele) nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Kritische Unwettereinsätze (z.B. eingeklemmte Person) müssen entsprechend dem Schutzziel TH II abgewickelt werden. 10 Einsatzkräfte in 8 Minuten nach Alarmierung vor Ort und 6 weitere Kräfte nach 13 Minuten

c) Schutzziele für die Feuerwehr Hilden

In Anlehnung an die Empfehlungen der AGBF, die an die Bedürfnisse der Stadt Hilden auf der Basis der Gefahrenbeschreibung angepasst wurden, sind folgende Schutzziele formuliert worden:

Hilfsfrist

Die Dispositionszeit (Zeit von der Annahme des Notrufes in der Leitstelle bis zur Alarmierung der Feuerwehr) ist von der Feuerwehr Hilden nicht beeinflussbar, da die Notrufannahme und Bearbeitung durch die Kreisleitstelle Mettmann erfolgt.

Die Ausrück- und Anfahrtszeit (Zeitspanne von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle) für die erste Einheit wird auf **8 Minuten** festgesetzt.
Die Ausrück- und Anfahrtszeit für die zweite Einheit wird auf **13 Minuten** festgesetzt

Funktionsstärke

Die **erste Einheit** soll mit einer Stärke von 1/9, gleich 10 **Funktionen** (Einsatzkräften) nach Eingang des Hilfeersuchens am Einsatzort eintreffen.
Eine **weitere Einheit** mit einer Mindeststärke von 1/5, gleich **6 Funktionen**, soll **innerhalb der folgenden 5 Minuten** eintreffen.

Der Wachabteilungsleiter mit Gruppenführerqualifikation ist Fahrzeugführer des Löschgruppenfahrzeuges und bis zum Eintreffen der erforderlichen Zugführerfunktion, Einsatzleiter.

Der Einsatzleiter mit Zugführerqualifikation, wie in der Schutzzieldefinition der AGBF vorgesehen, wird seitens der Feuerwehr Hilden auf eine **Einzelfunktion** verlegt und somit an der Einsatzstelle hinzu addiert. Der Wachabteilungsleiter wird dann, nach Übergabe der Einsatzstelle an den Zugführer, Führungsgehilfe des Einsatzleiters.

Somit ist es möglich, dass die Zugführerfunktion auch aus der Freizeit versehen werden kann. Zu diesem Zweck hat die Feuerwehr Hilden einen Einsatzleitdienst eingerichtet, der ab dem Schutzziel II die Leitung des Einsatzes übernimmt. Während der Betriebszeiten KTW übernimmt ein Mitarbeiter des g.D. diese Aufgabe. Außerhalb der Betriebszeiten der KTW wird die Aufgabe für jeweils 6 Tage im Monat durch drei entsprechend qualifizierte ehrenamtliche Führungskräfte der Feuerwehr sowie durch die zwei Mitarbeiter des g.D. wahrgenommen.

Brandschutz:
Brandbekämpfung des kritischen Wohnungsbrandes unter Einhaltung der Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften innerhalb der Hilfsfrist.

Personal - Schutzziel Brandbekämpfung

Ersteinsatzereinheit 10 Mann 8 min. nach Alarmierung		
Gruppenführer	1 Mann	Wachabteilungsleiter = Fahrzeugführer LF (wird nach Eintreffen des Zugführers Führungsgehilfe)
Löschgruppenfahrzeug	4 Mann	Menschenrettung
Drehleiter	2 Mann	Menschenrettung/Sicherstellung Zweiter Rettungsweg
Tanklöschfahrzeug	2 Mann	Rettungstrupp nach UVV u. FwDV 7/ Wassertrupp
Einsatzleitdienst	1 Mann	Einsatzleiter mit Zugführerqualifikation (tagsüber Beamte des g.D., in den Abend- und Nachtstunden zusätzlich Zugführer FF, versehen ihren Dienst u.a. aus der Freizeit mit Dienstfahrzeug um die Einsatzstelle innerhalb der Hilfsfrist erreichen zu können.)
Ergänzungseinheit 6 Mann 13 min. nach Alarmierung		
Löschfahrzeug	1/5 Mann	Unterstützung Menschenrettung / Brandbekämpfung / Eigensicherung und Entrauchung

Technische Hilfeleistungen:
Durchführung wirksamer Rettungsmaßnahmen von Personen z.B. bei Verkehrsunfällen mit eingeklemmten Personen, Unfällen mit dem Austritt gefährlicher Stoffe und Güter, wie in den Gefahrenklassen II beschrieben, unter Einhaltung der Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften innerhalb der Hilfsfrist.

Personal Schutzziel Techn. Hilfeleistung/Gefährliche Stoffe und Güter/Sonstige Hilfeleistungen

Ersteinsatzereinheit 10 Mann 8 min. nach Alarmierung		
Gruppenführer	1 Mann	Wachabteilungsleiter = Fahrzeugführer LF (wird nach Eintreffen des Einsatzleiters Führungsgehilfe)
Löschgruppenfahrzeug	4 Mann	Menschenrettung
Rüstwagen oder Sonderfahrzeug GSG	2 Mann	Bereitstellung und Inbetriebnahme von Geräten / Aggregate
Tanklöschfahrzeug	2 Mann	Sicherstellung Brandschutz, Rettungstrupp nach UVV u. FwDV 7
Einsatzleitdienst	1 Mann	Einsatzleiter mit Zugführerqualifikation (versieht seinen Dienst u.a. aus der Freizeit mit Dienstfahrzeug um die Einsatzstelle innerhalb der Hilfsfrist erreichen zu können.)
Ergänzungseinheit 6 Mann 13 min. nach Alarmierung		
Löschfahrzeug	1/5 Mann	Unterstützung Menschenrettung / Sicherung

Erreichungsgrad

Der Erreichungsgrad für die Stadt Hilden wird mit **95 %** festgesetzt, da eine Fahrzeiterfassung bei verschiedenen Einsatzfahrten mit Löschfahrzeugen bei durchschnittlichen Witterungs- und Verkehrsverhältnissen, unter Inanspruchnahme von Sonderrechten (Blaulicht und Einsatzhorn) ergab, dass jeder Punkt des Stadtgebietes innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden kann. Nicht berücksichtigt wurden Einsatzfahrten bei z.B. winterlichen Verhältnissen oder Verkehrsstörungen.

Die Schutzzieldefinition bezieht sich auf die am häufigsten vorkommenden Schadensereignisse der Gefahrenklasse II.

Bei den höheren Gefahrenklassen ist die Feuerwehr Hilden auf ein großes Potential an ehrenamtlichen Kräften und gegebenenfalls auf überörtliche Hilfe angewiesen.

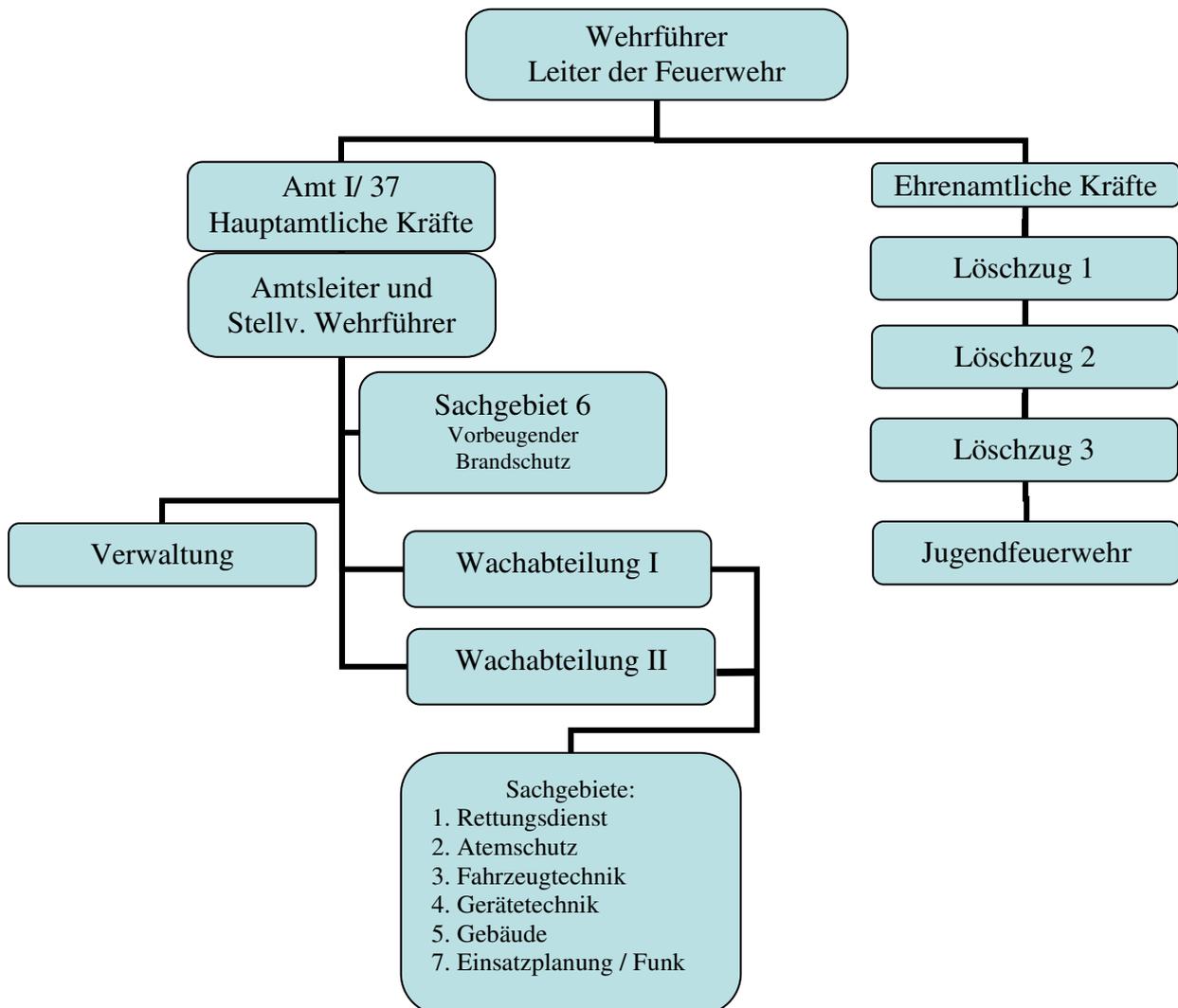
6. SOLL-Struktur / Ist-Struktur

Definition der Begriffe Soll-/Ist-Struktur:

Die Soll-/Ist-Struktur beschreibt den Bedarf bzw. den Bestand an Mannschaft, Fahrzeugen und Geräten, sowie die Anzahl und Lage von Feuerwachen/Gerätehäusern unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien der Schutzzieldefinition.

Organisation

Gliederung der Feuerwehr Hilden



a) Personal

Hauptamtliches Personal

Mit Stand 30.06.2005 beträgt die Personalstärke der Hauptamtlichen Wache im Einsatzdienst 38 Feuerwehrbeamte und 4 Feuerwehrbeamte zur Anstellung.

Von diesem Personal versehen 38 Beamte ihre Tätigkeit im 24-Std.-Dienst, aufgeteilt auf zwei Wachabteilungen. Der Amtsleiter, zwei Mitarbeiter des Vorbeugenden Brandschutzes und ein FM (SB) im Bereich Wartung und Pflege versehen darüber hinaus ihre Tätigkeit im Tagesdienst.

Im 24-Std.Dienst kann rechnerisch eine tägliche Wachstärke von 1/8 über 365 Tage (1 Funktion - Personalfaktor 4,3) im Jahr vorgehalten werden. Diese Wachstärke ist zur Zeit nicht durchgehend haltbar, da noch Defizite durch Rückstände in der Rettungsassistentenausbildung, durch Personalfluktuation in der Vergangenheit und durch Krankheit bestehen, die in der Berechnung des Personalausfallfaktors nicht ausreichend berücksichtigt werden konnten.

Sieben von den im 24-Std.-Dienst tätigen Feuerwehrmännern (SB) sind, durch die Besetzung des Rettungsdienstes und Krankentransportes nach Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Mettmann, tagsüber gebunden. Das Verhältnis ändert sich in den Abendstunden (nach 17.00 Uhr) zu Gunsten des Brandschutzes, da die Besetzung der zwei Krankenkraftwagen eingestellt wird. Die Beamten im Tagesdienst verstärken tagsüber die zwei für die eigentlichen Aufgaben der Feuerwehr verbleibenden Kräfte.

Durch die vielfältigen Aufgaben, u.a. Wahrnehmung von Terminen außerhalb der Feuerwache, des Amtsleiters und der Mitarbeiter Vorbeugender Brandschutz sowie Urlaub, Krankheit usw., ist diese Verstärkung jedoch nur begrenzt möglich. Im Idealfall können drei Funktionen im Einsatzdienst besetzt werden, da der Einsatzführungsdienst am Tag auch durch die zwei Beamten des gehobenen Dienstes gestellt werden muss, was bei Krankheit und/oder Urlaub schon zu Problemen führt.

Die Durchführung erforderlicher Einsatzmaßnahmen ist somit nur beschränkt oder mit Zeitverzug möglich. Dabei müssen zwingend notwendige Maßnahmen, z.B. die Menschenrettung bei zeitkritischen Einsätzen, unter Missachtung der Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt werden.

Notwendige Fortbildungen, Seminare und Ausbildungsmaßnahmen, im Bereich des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung, können nur im geringen Umfang wahrgenommen werden, da die geringe Personalstärke kaum Spielraum für die Abwesenheit von Einsatzpersonal lässt.

Weiterbildung im Rahmen von Wachunterrichten ist ebenfalls wegen der knappen Zeit und der geringen Anwesenheit auf der Wache nicht möglich. Ein regelmäßiger Dienstsport zur Erhaltung der gesetzlich geforderten Leistungsfähigkeit für Atemschutzgeräteträger, wie bei Feuerwehren in der Bundesrepublik üblich, kann aus Zeitgründen kaum durchgeführt werden.

**Einsatzpersonal Mo.-Do. 08:00 – 17:00 Uhr, Fr. 08:00 – 14:00 Uhr
während der Einsatzzeiten KTW**

	SOLL	IST	Bemerkung
Ersteinsatzseinheit 10 Mann ⇨ 8 Minuten nach Alarmierung ⇨ Erreichungsgrad 95 %			
Wachabteilungsleiter (WAL)	1	1	
Löschgruppenfahrzeug			Menschenrettung / Brandbekämpfung
Gruppenführer	s.o.	s.o.	(WAL)
Maschinist	1	0*	
- 1. Trupp „Angriffstrupp“	2	0*	
- Truppführer z.B.V	1	0*	
Tanklöschfahrzeug (2. Trupp)			Rettungstrupp nach UVV / Wasser- versorgung
Führer	1	0*	
Maschinist	1	0*	
Drehleiter, Sonderfahrzeug (nach Einsatzstichwort)			Sicherstellung 2. Rettungsweg
Führer	1	0*	
Maschinist	1	0*	
Einsatzleiter Einsatzführungsdienst mit Zugführerqualifikation	1	1	Wird im Wechsel durch die Beamten des gehobenen Dienstes im Tages- dienst versehen.

Ergänzungseinheit 6 Mann ⇨ 13 Minuten nach Alarmierung			
Lösch- und/oder Sonderfahrzeug	1/5	1/5	ausschließlich Kräfte der FF ist nicht zu 100 % gewährleistet !

Weitere Funktionen gemäß Rettungsdienstbedarfsplan			
Rettungswagen	2	2	
Notarzteinsatzfahrzeug	1	1	
1. Krankenwagen (Rettungsdienst-Reserve)	2	2	
2. Krankenwagen	2	2	

Von den in der Tabelle mit * gekennzeichneten Funktionen können maximal drei Funktionen durch den Tagesdienst besetzt werden.

Eine weitere Verfügbarkeit von Personal kann sich aus nicht im Einsatz befindlichen Krankentransportfahrzeugen ergeben, deren Besatzung den Brandschutz/Technische Hilfeleistung unterstützen könnte. Dies kann jedoch keine planerische Grundlage darstellen, da sich dies auf Grund der Einsatzhäufigkeit nahezu ausschließt.

**Einsatzpersonal Mo.-Do. 17:00 – 08:00 Uhr, Fr. ab 14:00 Uhr Wochenende und Feiertage
außerhalb der Einsatzzeiten KTW**

	SOLL	IST	Bemerkung
Ersteinsatzseinheit 10 Mann ⇒ 8 Minuten nach Alarmierung ⇒ Erreichungsgrad 95 %			
Wachabteilungsleiter (WAL)	1	1	
Löschgruppenfahrzeug			Menschenrettung / Brandbekämpfung
Gruppenführer	s.o.	s.o.	(WAL)
Maschinist	1	1	
- 1. Trupp „Angriffstrupp“	2*	2*	*Besetzt in den Abend- und Nachtstunden die Rettungsdienst-Reserve für das Stadtgebiet von Hilden
- Trupführer z.b.V.	1	0	
Tanklöschfahrzeug (2. Trupp)			Rettungstrupp nach UVV / Wasserversorgung
Führer	1*	0	<i>*Könnte durch Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr, bei Einführung eines festen Bereitschaftsdienstes, gestellt werden.</i>
Maschinist	1*	0	
Drehleiter, Sonderfahrzeuge (nach Einsatzstichwort)			Sicherstellung 2. Rettungsweg
Führer	1	0	
Maschinist	1	1	
Einsatzleiter			
Einsatzführungsdienst mit Zugführerqualifikation	1*	1*	* Wird im Wechsel durch einen Bereitschaftsdienst der Beamten g.D. und den Zugführern der FF von Zuhause versehen.

Ergänzungseinheit 6 Mann ⇒ 13 Minuten nach Alarmierung			
Lösch- oder Sonderfahrzeug	1/5	1/5	ausschließlich Kräfte der FF

Weitere Funktionen gemäß Rettungsdienstbedarfsplan			
Rettungswagen	2	2	
Notarzteinsetzungsfahrzeug	1	1	*Einsatz bei zusätzlichem Rettungsdienstbedarf im Stadtgebiet, Personal durch „Angriffstrupp“, wenn Rettungswagen im Einsatz
1. Krankenwagen (Rettungsdienst-Reserve)	0*	0*	
2. Krankenwagen	0	0	

Aus den Tabellen für das Personal während und außerhalb der Einsatzzeiten der KTW ergibt sich ein Soll für das hauptamtliche Einsatzpersonal **als Grundwachstärke** über 365 Tage im 24-Std.-Dienst von:

	SOLL	Bemerkung
Ersteinsatzereinheit 10 Mann ⇒ 8 Minuten nach Alarmierung ⇒ Erreichungsgrad 95 %		
Wachabteilungsleiter (WAL)	1	
Löschgruppenfahrzeug		Menschenrettung / Brandbekämpfung
Gruppenführer	s.o.	(WAL)
Maschinist	1	
- 1. Trupp „Angriffstrupp“	2	
- Truppführer z.b.V	1	
Tanklöschfahrzeug (2. Trupp)		Rettungstrupp nach UVV / Wasserversorgung
Führer	1*	* Besetzung durch Tagesdienst (hauptamtl.)
Maschinist	1*	* Außerhalb der Tagesdienstzeiten durch FF
Drehleiter, Sonderfahrzeug (nach Einsatzstichwort)		Sicherstellung 2. Rettungsweg
Führer	1	
Maschinist	1	
Einsatzleiter Einsatzführungsdienst mit Zugführerqualifikation	1*	* Wird im Wechsel durch die Beamten des gehobenen Dienstes versehen. Außerhalb der Tagesdienstzeiten auch durch Zugführer der FF von Zuhause.

Ergänzungseinheit 6 Mann ⇒ 13 Minuten nach Alarmierung		
Lösch- und/oder Sonderfahrzeug	1/5	ausschließlich durch Kräfte der FF

Weitere Funktionen gemäß Rettungsdienstbedarfsplan	SOLL	
Rettungswagen	2	
Notarzteinsatzfahrzeug	1	

Feuerschutz/Hilfeleistung
Rettungsdienst

7 Funktionen
3 Funktionen

365 Tage/24 Stunden
365 Tage/24 Stunden

Sicherstellung der Grundwachstärke

10 Funktionen

365 Tage/24 Stunden

Soll/Ist Vergleich des hauptamtlichem Personals im Tagesdienst

	SOLL	IST
Amtsleiter I/37 Grundsatzfragen / Haushaltsangelegenheiten / Personal / Verwaltung Im Wechsel Zugführerfunktion im Einsatzdienst Mo. -Fr. 8.00-17.00 Uhr	1	1
Wachleiter, Beamter g.D. Aufsicht und Koordination der Wachabteilungen und des Einsatzdienstes Sicherstellung des Tagesgeschäftes, Dienstplangestaltung Einsatzplanung / Einsatzvorbereitung u. Gefahrenabwehrplanung Ausbildungsbeauftragter haupt- und ehrenamtlicher Kräfte Im Wechsel Zugführerfunktion im Einsatzdienst Mo. -Fr. 8.00-17.00 Uhr	1	0
Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz Stellungnahmen im baurechtlichen Verfahren, Beamter g.D. Im Wechsel Zugführerfunktion im Einsatzdienst Mo. -Fr. 8.00-17.00 Uhr Brandschauen Beamter m.D.	1 1	1 1
Tagesdienststelle m.D. * allg. Gerätewartung/Logistik Unterhaltung der turnusmäßig prüfpflichtigen Einsatzgeräte in Verbindung mit dem Personal der Wachabteilungen, Werkstattarbeiten, Logistische Unterstützung bei Einsätzen, Einsatzzentrale nach Bedarf, Sonderaufgaben, Botenfahrten.	2	1
Allgemeine Verwaltung Gebührenabrechnung / Krankentransporte / Vorbeugender Brandschutz	2,5	1,5

Aus der vorangestellten Tabelle ergibt sich ein **Personalmehrbedarf** von:

1 Stelle - Wachleiter g.D.

Dem Wachleiter wird die Aufgabe übertragen, den Einsatzdienst der Wachabteilungen zu beaufsichtigen und zu koordinieren. Weiterhin obliegt ihm die Koordination der sechs Sachgebiete und die Dienstplangestaltung. Somit wird eine zeitnahe Bearbeitung von Vorgängen erreicht, da das betreffende Einsatzpersonal durch den Schichtdienst oftmals mehrere Tage nicht zur Verfügung steht. Weitere Aufgaben sind Einsatzplanung, Einsatzvorbereitung, Gefahrenabwehrplanung, Ausbildung, die zz. wegen personeller Defizite nicht oder nur in geringem Umfang geleistet werden können. Er verstärkt tagsüber den Einsatzdienst und übernimmt im Wechsel die Zugführerfunktion.

1 Stelle - Allgemeine Gerätewartung/Logistik

Unterhaltung der turnusmäßig prüfpflichtigen Einsatzgeräte in Verbindung mit dem Personal der Wachabteilungen, Werkstattarbeiten, Logistische Unterstützung bei Einsätzen, Einsatzzentrale nach Bedarf, Sonderaufgaben, Botenfahrten.

* Diese Stellen werden überwiegend von vorübergehend eingeschränkt diensttauglichen Feuerwehrbeamten besetzt, da durch den Wegfall der Einsatzzentrale keine Verwendungsmöglichkeiten im 24-Std.-Einsatzdienst auf der Feuerwache bestehen.

1 Stelle - Allgemeine Verwaltung

Durch den steigenden Verwaltungsaufwand im Bereich Krankentransportabrechnung (separate Rechnungslegung für Eigenanteile), Verwaltung Freiwillige Feuerwehr, Vorbeugender Brandschutz und Verwaltung allgemein ist ein Verwaltungsmitarbeiter erforderlich. Die Stelle wird zz. aus einer Springerstelle (I/10) besetzt.

(Die vorgenannten Stellen unterliegen nicht einem Personalausfallfaktor.)

Weiteres Personal gemäß Rettungsdienstbedarfsplan	SOLL	IST	Bemerkung
1. Krankenwagen (Rettungsdienst-Reserve) 2. Krankenwagen	2 2	0 0	Die Betriebszeit der Krankenwagen beträgt an Werktagen 8 Stunden. Besetzung der Fahrzeuge im Tagesdienst durch Angestellte im Rettungsdienst oder Beamte Feuerwehr, alternativ kommt eine Ausschreibung des Krankentransportes mit einer Vergabe an Dritte, z.B. Hilfsorganisationen, in Betracht.

Aus der Tabelle „Weiteres Personal gemäß Rettungsdienstbedarfsplan“ ergibt sich ein **Personalmehrbedarf** von:

4 Stellen Angestellte im Rettungsdienst oder Beamte Feuerwehr

Diese Stellen können durch ausgebildetes Rettungsdienstpersonal (Qualifikation: Rettungssanitäter) besetzt werden, dass im Tagesdienst den Krankentransport durchführt.

(Die vorgenannten Stellen unterliegen nicht einem Personalausfallfaktor, da die Ausfallzeiten am Tag durch einen Beamten des 24-Std.-Dienstes in Verbindung mit der Einsatzbereitschaft des Tagesdienstes kompensiert werden kann)

Sofern feuerwehrtechnische Beamte den Krankentransport durchführen, ist eine Änderung des derzeitig praktizierten Dienstplanmodells im 24-Std.-Dienst erforderlich, da im rollierenden Verfahren, Personal für einen zu berechnenden Zeitraum in den Tagesdienst versetzt werden muss.

Eine weitere Möglichkeit besteht in der Ausschreibung des Krankentransportes und der Vergabe an Dritte, z.B. Hilfsorganisationen.

Anmerkung Personalausfallfaktor (PAF) :

Als wichtige Bemessungsgrundlage in der Personalwirtschaft für Schichtdienstmodelle zählt der Personalausfallfaktor. Mit diesem Wert wird eine Funktionsstelle multipliziert, um zu gewährleisten, dass diese Funktionsstelle rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr besetzt ist. Der Personalausfallfaktor ist eine statistisch ermittelte Größe, die durch folgende Ausfallgründe beeinflusst wird:

Lehrgänge, Freizeit, Urlaub und Krankheit.

Das Ergebnis dieser Multiplikation ist die tatsächliche Anzahl der benötigten Stellen.

Der aktuelle Wert des PAF für den Brandschutz und den Rettungsdienst wurde mit 4,3 zu Grunde gelegt. Für den PAF im Tagedienst, z.B. zur Besetzung der Krankenwagen werden 1,25 zu Grunde gelegt. Bei der dargestellten Stellenberechnung wurde der jeweilige PAF, als bundesweit anerkannter Durchschnittswert (KGST) zu Grunde gelegt. Sofern ein empirischer Personalausfallfaktor ermittelt wird, ist Planungsunsicherheit nicht auszuschließen. Für die empirische Ermittlung ist immer ein zurückliegender Referenzzeitraum Grundlage. Dieser muss aber nicht die Gegebenheiten der Zukunft widerspiegeln.

StellenberechnungBesetzung der Feuerwache 365 Tage / 24 Stunden

7 Funktionen Brandschutz	
3 Funktionen Rettungsdienst (Rettungswagen/Notarzteeinsatzfahrzeug)	
10 Funktionen x PAF 4,3 =	43 Planstellen m.D. zur Sicherstellung der Grundwachstärke
Soll:	43 Beamte m.D.
Ist:	38 Beamte m.D. (davon 4 Beamte m.D. z.A)
Defizit:	5 Beamte m.D. (9 Planstellen)

Besetzung der zwei Krankenwagen im Tagesdienst (Wochentags über 8 Stunden)

Soll:	4 Angestellte im Rettungsdienst oder Beamte m.D.
Ist:	0 Angestellte im Rettungsdienst oder Beamte m.D.
Defizit:	4 Angestellte im Rettungsdienst oder Beamte m.D.

Anmerkung: Der Personalausfallfaktor (1,25) ist durch den 24-Std.-Dienst in Verbindung mit dem Tagesdienst zu kompensieren.

Besetzung des Tagesdienstes Feuerwehr

3 Stellen g.D.	- Amtsleiter, Wachleiter, Sachgebietsleiter VB
1 Funktion m.D.	- VB – Brandschau
2 Funktionen m.D.	- allgemeine Gerätewartung / Logistik
Soll:	3 Beamte g.D.
	3 Beamte m.D.
Ist:	2 Beamte g.D.
	2 Beamte m.D.
Defizit:	1 Beamte g.D.
	1 Beamter m.D.

Verwaltung:

Soll:	2,5 Stellen
Ist:	1,5 Stellen
Defizit:	1 Stelle (zz. durch Springerstelle I/10 besetzt)

Ergebnis

Defizit Grundwachstärke:	5 Beamte m.D.
Defizit KTW:	4 Angestellte im Rettungsdienst oder Beamte m.D.
Defizit Tagesdienst:	1 Beamter m.D.
	1 Beamter g.D.
Defizit Verwaltung:	1 Stelle
Gesamtdefizit:	6 Beamte m.D. (10 Planstellen)
	4 Angestellte im Rettungsdienst oder Beamte m.D.
	1 Beamter g.D.
	1 Stelle Verwaltung (Umwandlung Springerstelle)

Diese Bedarfsermittlung geht von dem bisherigen Schichtsystem des 24-Std.-Dienstes für die Feuerwehr aus und unterstellt eine rechnerische Arbeitszeit von 54 Wochenstunden inkl. Bereitschaftszeiten.

Auf Grund eines Urteils des OVG Münster vom 15.08.2005 ist die durchschnittliche Arbeitszeit auf 48 Wochenstunden begrenzt worden. Eine neue Arbeitszeitverordnung für die Feuerwehren (AZVOFeu) soll dieses Urteil zum 01.01.2006 umsetzen. Ein sich daraus ergebender Mehrbedarf ist im Brandschutzbedarfsplan noch nicht berücksichtigt.

Ehrenamtliches Personal

Die FF ist in 3 Löschzügen (LZ) organisiert. Zurzeit (Stand 06/2005) sind 107 aktive Mitglieder und in der Jugendfeuerwehr 28 Jugendliche tätig.

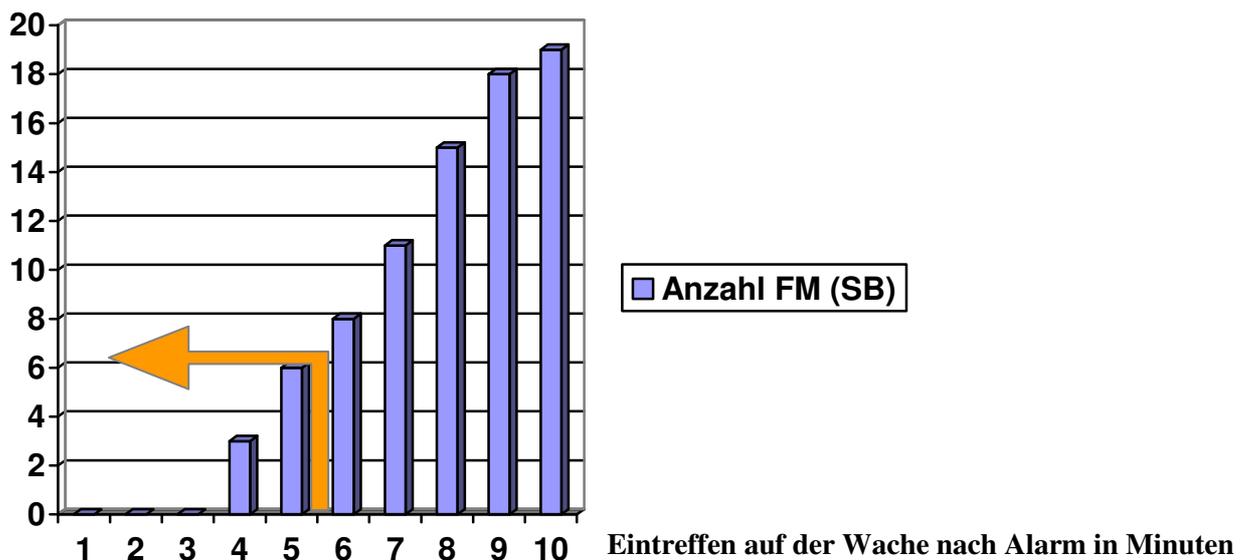
Alle Löschzüge befinden sich auf der zentralen Feuerwache in der Stadtmitte von Hilden. Stützpunktstationen sind wegen der zentralen Lage in Hilden nicht erforderlich.

Verfügbarkeit der ehrenamtlichen Kräfte:

Eine als Anlage beigefügte statistische Auswertung der Erreichbarkeit der Freiwilligen Feuerwehr (alle ehrenamtlichen Kräfte) wurde zweckmäßigerweise in zwei unterschiedliche Zeiträume gegliedert. Der Zeitraum zwischen 8.00 und 17.00 Uhr als allgemeine Kernarbeitszeit und der Zeitraum zwischen 17.00 und 8.00 Uhr als Zeitraum der allgemeinen Verfügbarkeit im Stadtgebiet bei der Annahme, dass sich der ehrenamtliche Feuerwehrmann zu Hause (bzw. auf der Arbeitsstelle) befindet.

Die Auswertung führte zu folgendem Ergebnis:

Zeitraum Mo. – Fr. 08.00 – 17.00 Uhr



Ist Stärke der verfügbaren Ergänzungseinheit laut Tabelle: 6 Funktionen

Werden zu den in der Grafik ablesbaren Eintreffzeiten auf der Feuerwache zwei weitere Minuten für das Umziehen und Ausrücken hinzu addiert, ergibt sich bei einer maximalen Fahrzeit von 6 Minuten für das Eintreffen an der Einsatzstelle (bei 13 Minuten bis zum Erreichen der Einsatzstelle), die Anzahl der zur Verfügung stehenden Kräfte, für die in der Schutzzieldefinition beschriebenen Ergänzungseinheit.

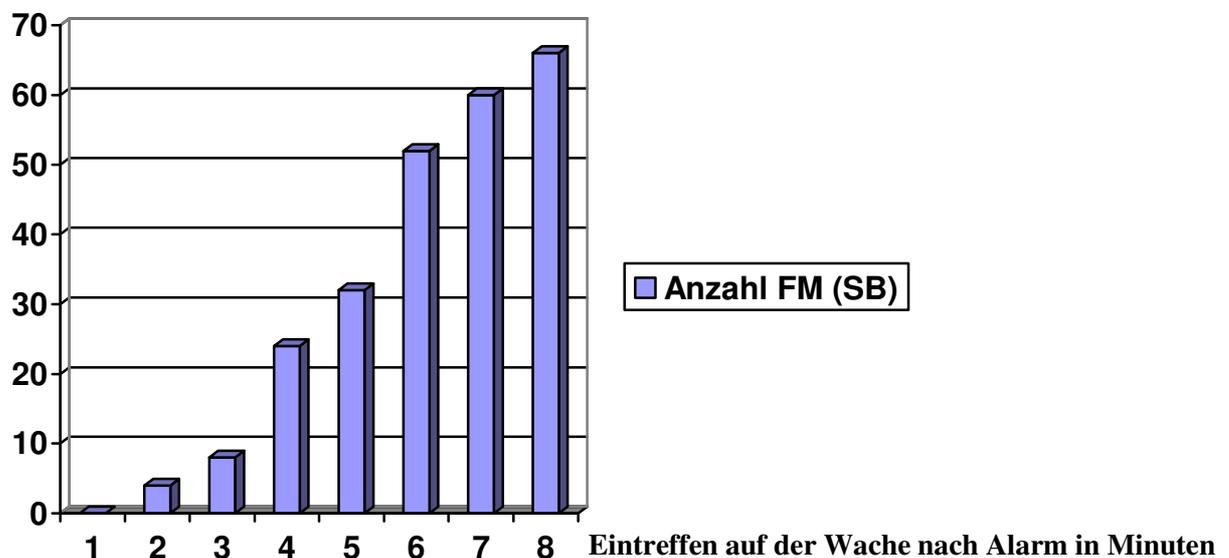
- 13 Minuten verfügbare Gesamtzeit bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle
- 6 min max. Fahrzeit zur Einsatzstelle
- 2 min Umziehen und Ausrücken
- = 5 Minuten verbleibende Restzeit für die Fahrt der Kräfte zur Feuerwache

Berücksichtigt werden muss hierbei jedoch ein Ausfallfaktor von 50 % , da z.B.: von den oben aufgeführten FM (SB) mit einem Arbeitsplatz in Hilden, sechs angaben, den Arbeitsplatz nur mit erheblichen Problemen verlassen zu können, zwei weitere FM (SB) sind im Schichtdienst tätig, ein FM (SB) ist als Außendienstmitarbeiter nicht jederzeit verfügbar, des Weiteren wird Urlaub und Krankheit durch den Ausfallfaktor berücksichtigt. Die Statistik ergab auch das Fehlen geeigneter Fahrzeugführer mit dem Führerschein Klasse C. Hier besteht noch Ausbildungsbedarf im ehrenamtlichen Bereich.

Herausgestellt werden muss weiterhin, dass verschiedene ehrenamtliche Kräfte ihren Arbeitsplatz nicht verlassen können und ca. 70 % aller ehrenamtlichen Kräfte außerhalb von Hilden arbeiten, was im Alarmfall zu längeren Anfahrtszeiten führt.

Deutlich wird hierdurch, dass der ehrenamtliche Bereich nur die Ergänzungseinheit stellen kann und, dass bei Berücksichtigung des Ausfallfaktors, die Funktionsstärke innerhalb der Hilfsfrist nicht in allen Fällen eingehalten werden kann.

Zeitraum Mo. – Fr. 17.00 – 08.00 Uhr, Wochenende und Feiertage



Es ist festzustellen, dass in dem betrachteten Zeitraum ausreichend Kräfte für die Ergänzungseinheit zur Verfügung stehen. Für die Ersteinsatzereinheit könnten, bei Berücksichtigung eines Ausfallfaktors von 50 %, zwei Funktionen durch ehrenamtliche Kräfte gestellt werden (*siehe Tabelle „Einsatzpersonal außerhalb der Einsatzzeiten KTW“*). Die dauerhafte Sicherstellung ist aber organisatorisch innerhalb des ehrenamtlichen Bereiches zu prüfen, da nur voll einsatzfähige und ausgebildete (Führerschein für LKW) Feuerwehrmänner (SB) berücksichtigt werden können. Auch müssen diese eine Verpflichtung zur Einsatzbereitschaft eingehen. Die Gesamtanzahl der in obiger Tabelle angeführten Kräfte wurde nicht bei Alarmierungen erfasst, sondern ist Ergebnis einer Befragung. Hier ist ebenfalls ein Ausfallfaktor von 50% anzusetzen.

Unter Berücksichtigung der Schutzzielefestlegung kann das ehrenamtliche Personal während der Betriebszeiten der Krankentransportwagen, die Ergänzungseinheit (6 Funktionen in 13 Minuten nach Alarmierung, Erreichungsgrad 95 %) stellen.

Außerhalb der Betriebszeiten der Krankentransportwagen können für die Ersteinsatzeinheit ein Trupp (2 Funktionen TLF) und die Ergänzungseinheit (6 Funktionen in 13 Minuten nach Alarmierung, Erreichungsgrad 95 %) gestellt werden.

Weiterhin steht das ehrenamtliche Personal für Paralleleinsätze, Mengeneinsätze (Unwetter), Einsätze höherer Gefahrenklassen und als ausreichende Personalreserve (für Personalwechsel) bei der Bekämpfung großer Schadensereignisse zur Verfügung.

Die Einsatzstärken wurden bei der Ermittlung des hauptamtlichen Personals unterstellt.

Nur mit dem gemeinsamen Einsatz ausreichender hauptamtlicher und ehrenamtlicher Kräfte können die definierten Schutzziele sicher erreicht werden. Dazu müssen eventuell bestehende personelle und materielle Defizite erkannt und beseitigt werden.

Der Vergleich Soll/Ist zeigt, dass auch im ehrenamtlichen Bereich personelle Defizite bestehen.

Die Verfügbarkeit der ehrenamtlichen Kräfte muss deshalb verstärkt werden.

Die Erschließung neuen, ehrenamtlichen Personals ist jedoch schwierig.

Gründe:

- **Lange Ausbildungszeit durch hochkomplexe Tätigkeit**
Bedienung von Maschinen, Werkzeugen und Geräten mit hohem Ausbildungsbedarf
- **Psychisch und Physisch belastende Einsätze**
Menschenrettung, Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen
Erforderliche uneingeschränkte geistige und körperliche Fitness
- **Hoher Zeitbedarf**
Einsätze jederzeit möglich 365 Tage im Jahr 24 Std. am Tag (Arbeitszeit)

Nicht zu verkennen ist auch, dass die Feuerwehr im Wettbewerb mit anderen Organisationen und Vereinen steht, die ebenfalls um das ehrenamtliche Engagement der Bürger werben.

Dazu muss der ehrenamtliche Dienst in der Feuerwehr für die Bürger attraktiv gestaltet werden.

Angesichts der erheblichen Personalgestellung auf ehrenamtlicher Basis in Ergänzung hauptamtlicher Kräfte sind damit u.U. verbundene Erhöhungen finanzieller Aufwendungen zu vernachlässigen.

Eine Anhebung auf 150 ehrenamtliche Einsatzkräfte ist anzustreben.

Wie kann das Ehrenamt in der Feuerwehr verstärkt und damit Einsatzfähigkeit erhöht werden?

Personelle Voraussetzungen

- Die Anwerbung neuer Mitglieder, insbesondere von Personenkreisen, die in den kritischen Zeiten verfügbar sind. Besonderes Augenmerk ist auf die Schulen zu richten.
- Intensive Werbung bei öffentlichen Veranstaltung, wie Tag des Ehrenamtes in der Innenstadt
- Zur langfristigen Sicherung der Personalverfügbarkeit ist die intensive Unterhaltung und Aufstockung der Jugendfeuerwehr erforderlich. Erfahrungsgemäß kann die Feuerwehr nur sehr schwer Seiteneinsteiger anwerben.
- Bei der Einstellung von städtischen Mitarbeitern sollten verstärkt Feuerwehrangehörige berücksichtigt werden.
- Innerhalb der Stadtverwaltung oder anderer städtischer Gesellschaften sollte intensiv für eine Mitarbeit in der Feuerwehr geworben werden.
- Es ist zu prüfen, ob sich werktags tagsüber Feuerwehr-Angehörige aus anderen Städten in Hilden aufhalten, die unterstützend tätig werden können.
- Es ist anzustreben, mehr ehrenamtliches Personal als Mieter für die Wohnhäuser „Am Holterhöfchen 6-10 und Am Feuerwehrhaus 19 u. 21“ zu gewinnen.

Materielle Voraussetzungen

- Die räumlichen Gegebenheiten im Feuerwehrhaus müssen den Anforderungen der notwendigen Aus- und Fortbildung, aber auch den der attraktiven Dienstgestaltung entsprechen.
- Verstärkte Förderung der Aus- und Fortbildung (z.B. Führerschein Klasse C usw.)
- Fahrzeuge und Geräte müssen entsprechend des technischen Fortschritts und damit den ständig steigenden Einsatzerfordernissen zur Verfügung gestellt werden
- Die flächendeckende Alarmierbarkeit aller Einsatzkräfte, spätestens mit abgeschlossener Truppmann-Ausbildung muss, auch im Hinblick auf die notwendigen Redundanzen, jederzeit sichergestellt werden.
- Persönliche Schutzausrüstung und Dienstbekleidung (auch für die Jugendfeuerwehr) muss auf dem neuesten Stand gehalten und jederzeit in ausreichendem Maße vorgehalten werden.

b) Fahrzeuge und Geräte

Feuerwehrfahrzeuge (DIN 14502)	SOLL	IST	Bemerkung
Einsatzleitwagen/Kommandowagen Kdow ELW II	2 1	2 1	
Löschfahrzeuge LF 8/6 LF 16/12 TLF 24/50 (Tanklöschfahrzeug)	1 4 1	1 4 1	
Hubrettungsfahrzeuge DLK 23/12 (Drehleiter)	1	1	
Rüstwagen RW 2	0	1*	*Wird mit dem GW –Gefahrgut zusammengefasst.
Gerätewagen GW - Gefahrgut GW - Wasserrettung GW - Gefahrgut/Rüst Kleineinsatzfahrzeug	0 1 1* 1	1* 1 0 1	*Wird mit dem RW 2 zusammengefasst! *Ersatzfahrzeug für RW und GW-G, s.o.
Schlauchwagen SW 2000	1	1	Neukonzeption bei Ersatzbeschaffung, als Mehrzweckfahrzeug -LKW mit Ladebordwand- zum Nachschub von Schlauchmaterial, Löschmittel, usw.
Rettungsfahrzeuge RTW NEF KTW	1 1 2	1 1 2	
Feuerwehranhänger Rettungsboot Transportanhänger	1 1	1 1	
Sonstige Fahrzeuge MTF LKW / Nachschub	3 1	2 1	Mittelfristig: Anschaffung eines 3.MTF

Die Fahrzeuge und Geräte entsprechen dem derzeitigen Stand der Technik.

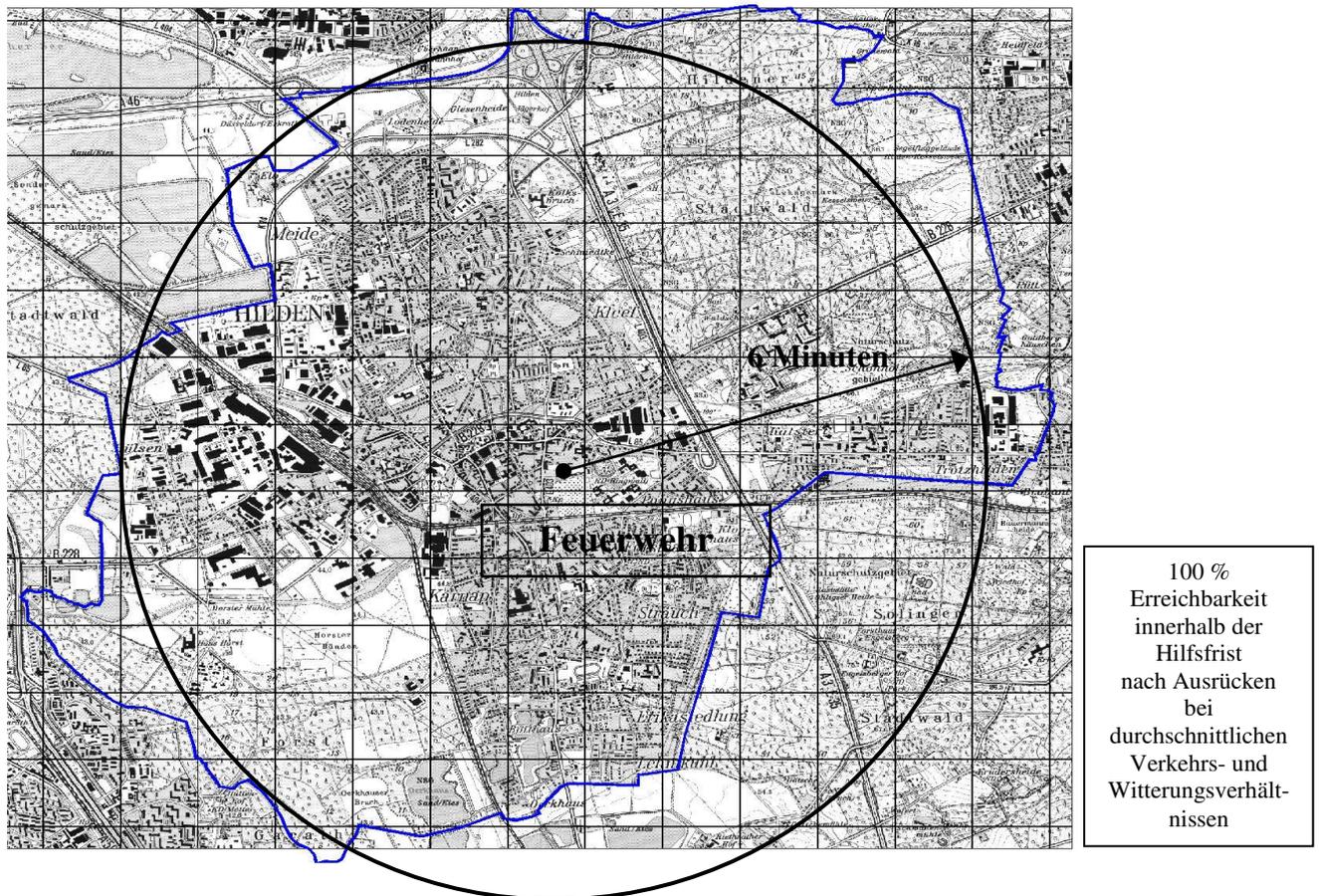
Hinweise:

- Umsetzung der Soll-Struktur bei Ersatzbeschaffungen (z.B. SW 2000, RW 2, GW-G).
Die geplante Fahrzeugkonzeption sieht für den Bereich Technische Hilfeleistung, Gefährliche Stoffe und Güter eine Zusammenfassung der Fahrzeuge Rüstwagen 2 und Gerätewagen Gefahrgut vor. Die Kombination der beiden Fahrzeuge ist einsatztaktisch sinnvoll und reduziert die Kosten. Die Neukonzeption für die Ersatzbeschaffung des Schlauchwagens sieht ein größeres Einsatzspektrum für dieses Fahrzeug vor, was zu einer effektiveren Auslastung führt und der im Laufe der Zeit geänderten Struktur entspricht.
- Mittelfristige Neuanschaffung eines dritten Mannschaftstransportfahrzeuges für Einsätze, Lehrgangsfahrten, Aktivitäten der Jugendfeuerwehr und der ehrenamtlichen Kräfte.
- Die langfristige Investitionsplanung für Ersatzbeschaffungen ist einzuhalten, um eine Überalterung des Fahrzeugparks zu vermeiden und die Einsatzbereitschaft zu erhalten.
- Die Ersatzbeschaffung von Geräten ist ständig zu prüfen und an veränderte Gegebenheiten anzupassen.

c) Feuerwache

Standort

Die Feuerwache der Stadt Hildern liegt in der Stadtmittle. Durch diese günstige Lage wird in der Regel jeder Punkt im Stadtgebiet innerhalb der festgelegten acht Minuten für die Ausrück- und Anfahrtszeit, unter normalen Verkehrs- und Witterungsverhältnissen, erreicht. Außenstandorte sind somit nicht erforderlich.



Die Fahrzeiterfassung (Anfahrtszeit) wurde bei verschiedenen Einsatzfahrten mit Löschfahrzeugen bei durchschnittlichen Witterungs- und Verkehrsverhältnissen, unter Inanspruchnahme von Sonderrechten (Blaulicht und Einsatzhorn), durchgeführt.

Nicht berücksichtigt wurden Einsatzfahrten bei z.B. winterlichen Verhältnissen oder Verkehrsstörungen.

Gebäude

Das Gebäude der Feuerwache wurde 1957/1958 erbaut und 1959 seiner Bestimmung übergeben. Erweiterungsbauten erfolgten in den Jahren 1973, 1980 und 1986. Neben vereinzelt Renovierungsmaßnahmen in den Sanitärbereichen, dem Schulungsraum, Ausbesserung der Böden in den Fahrzeughallen und Erneuerung der Fenster wurden nur bauunterhaltende Maßnahmen durchgeführt. Weiterhin wurden Anpassungen im technischen Bereich für die Aufschaltung der Einsatzzentrale auf die Leitstelle in Mettmann realisiert.

Folgende Mängel bestehen:

- die Werkstätten entsprechen nicht mehr den räumlichen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen
- für den Rettungsdienst besteht kein Raum zur Desinfektion von gebrauchten medizinischen Geräten und Materialien
- für die Nutzung als Sportraum wird zz. ein Bereich der Fahrzeughalle genutzt
- die Spinde für die Einsatzkleidung des haupt- und ehrenamtlichen Personals befinden sich in der Fahrzeughalle
- für die ehrenamtlichen Kräfte gibt es keine schwarz/weiß Trennung
- die Räumlichkeiten für die ehrenamtlichen Kräfte sind aus heutiger Sicht nicht ausreichend
- die Räumlichkeiten für die hauptamtlichen Kräfte sind aus heutiger Sicht ebenfalls nicht mehr ausreichend
- es fehlt an Lagermöglichkeiten
- die Fahrzeughalle für Rettungsdienstfahrzeuge entspricht nicht mehr den Anforderungen im Bezug auf die Größe der Fahrzeuge
- ein Teil der Fahrzeughallen für Feuerwehrfahrzeuge kann für kommende Fahrzeuggenerationen nicht mehr genutzt werden, da die Höhen überschritten werden
- das Mobiliar der Kantine für die ehrenamtlichen Kräfte ist nicht mehr zu reparieren und hat seine Lebensdauer erreicht

Folgende Maßnahmen sind für eine Anpassung an die Erfordernisse zu realisieren:

- die Werkstätten sind den Arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften anzupassen
- die in den Fahrzeughallen für Einsatzbekleidung befindlichen Spinde sind in einen separaten Spindraum zu verlagern
- der Spindraum ist als schwarz/weiß Bereich, unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes, auszuführen
- es Bedarf einer Schaffung von ebenerdigen Lagerflächen, um Material, dass auf den Fahrzeugen nicht direkt mitgeführt wird, schnell in den Einsatz bringen zu können
- der Bereich für die Mitarbeiter der hauptamtlichen Wache ist zu erweitern und den Personalgegebenheiten anzupassen
- die Räumlichkeiten zur Nutzung durch die ehrenamtlichen Kräfte und der Jugendfeuerwehr sind zu erweitern
- für den Rettungsdienst ist ein Raum zur Desinfektion von gebrauchten medizinischen Geräten einzurichten
- es ist ein Sportraum zu schaffen. Dieser soll den hautamtlichen und ehrenamtlichen Kräften zur körperlichen Ertüchtigung und Aufrechterhaltung der körperlichen Fitness im Bezug auf die Einsatztauglichkeit nach der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung G 26 (Atemschutztauglichkeit) dienen.

Ergebnis:

- Es ist ein Raumkonzept mit den zukünftigen Anforderungen unter Berücksichtigung der gültigen Vorschriften zu erstellen.
- Mittelfristig ist die Erweiterung der Feuerwache um einen Gebäudeteil mit Fahrzeughallen und Räumlichkeiten im ersten Obergeschoss unumgänglich, da die vorgenannten Punkte im bestehenden Gebäude nicht alle umsetzbar sind und die Höhe der Fahrzeughallen für die zukünftigen Fahrzeuggenerationen nicht mehr im vollen Umfang genutzt werden können.
- Der vorhandene Altbau muss entsprechend angepasst werden.

7. Übersicht der bestehenden Mängel und daraus resultierenden Maßnahmen nach Prioritäten

Die Personalsituation des hauptamtlichen Personals ist, wie der Soll/Ist Vergleich zeigt, unbefriedigend. Das vorgestellte Schutzziel wird zurzeit, wochentags in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr, nicht erreicht, da besonders tagsüber nicht ausreichend Personal vorgehalten werden kann und das ehrenamtliche Personal wegen der zeitlichen Vorgaben nicht in Betracht kommt.

Die personelle Stärke, der derzeit im Brandschutzdienst ausrückenden Ersteinheit, ist abhängig von der Verfügbarkeit des Rettungsdienstpersonals der Krankenwagen, die im Einsatzfall vorübergehend stillgelegt werden müssen und der Anwesenheit des Tagesdienstes.

Wie jedoch aus den Transportstatistiken der Krankenwagen ersichtlich ist, stehen diese Besetzungen nur im Ausnahmefall zur Verfügung. Die Besetzungen des Rettungswagens und des Notarzteinsatzfahrzeuges können bei einem Brandeinsatz nicht in Ansatz gebracht werden, da sie nur für notwendige rettungsdienstliche Maßnahmen zur Verfügung stehen müssen.

Priorität 1 (Umsetzung 2006)

Personalverstärkung der hauptamtlichen Wache, während der Betriebszeit der KTW. Einstellung von vier Angestellten im Rettungsdienst, die im Tagesdienst die Besetzung der zwei KTW gewährleisten. Da entsprechend ausgebildetes Personal auf dem Markt verfügbar sein sollte, ist eine schnelle Umsetzung und damit die Freisetzung von vier Beamten für den Feuerschutz am Tag gegeben.

Für die bereits ausgebildeten und im Einsatzdienst tätigen vier Feuerwehrbeamten zur Anstellung sind, zur Sicherstellung einer dauerhaften Verwendung, entsprechende Planstellen zu schaffen.

Priorität 2 (Umsetzung 2006/2007/2008)

Bei der Personalstärke und der Verfügbarkeit der ehrenamtlichen Kräfte, insbesondere in den Zeiten zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr, bestehen Defizite.

Durch Werbemaßnahmen, persönliche Ansprache und noch weiter zu definierende Aktionen, sind über einen längeren Zeitraum Maßnahmen zur Gewinnung von ehrenamtlichem Personal durchzuführen. Hier sind besonders Zielgruppen von Personenkreisen anzusprechen, die in den kritischen Zeiten verfügbar sind. Der Anwerbung von neuen ehrenamtlichen Kräften entgegenstehende Defizite in Ausstattung und Ausrüstung der Wehr sind auszugleichen.

Priorität 3 (Umsetzung 2006)

Es bestehen Defizite am Gebäude und der räumlichen Situation.

Es ist ein Raumkonzept mit den zukünftigen Anforderungen unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zu erstellen.

Priorität 4 (Umsetzung 2007/2008)

Es bestehen noch Defizite in der Erfüllung der Grundwachstärke und des Tagesdienstes zur Erreichung des Schutzzieles.

Es ist ein Auswahlverfahren für die Einstellung von Anwärtern des feuerwehrtechnischen Dienstes durchzuführen und die entsprechenden Planstellen einzurichten. Möglich ist auch die Einstellung von bereits ausgebildeten Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst, was jedoch im Moment wenig Aussicht auf Erfolg hat, da andere Städte eine attraktivere Besoldung versprechen.

Priorität 5 (Umsetzung 2006/2007/2008)

Auswahlverfahren und Aufstieg eines Beamten für den gehobenen Dienst (Wachleiter).

Priorität 6 (Umsetzung 2007)

Planung Erweiterungsbau

Priorität 7 (Umsetzung 2008)

Umsetzung Erweiterungsbau

Priorität 8 (Umsetzung 2008/2009)

Umsetzung Umbau des Altbaus

8. Fortschreibung

Regelmäßige Fortschreibung

Die Grundlagen zur Erstellung eines Brandschutzbedarfsplanes verhalten sich dynamisch. Aus diesem Grund ist es notwendig, den Brandschutzbedarfsplan zu gegebener Zeit fortzuschreiben.

Da bestimmte Maßnahmen bis zu ihrem Wirksamwerden einen gewissen Vorlauf benötigen (z.B. kw-Stellen, Ausbildungsmaßnahmen), wird eine **fünfjährige** Fortschreibung empfohlen. Das bedeutet, dass der vorliegende Bedarfsplan **2010** fortzuschreiben ist.

Werden wesentliche Abweichungen erkannt, so ist dann ggf. eine außerordentliche Fortschreibung durchzuführen.

Wesentliche Änderungen

„Wesentliche Änderungen“, durch die eine außerordentliche Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes durchzuführen ist, sind u.a.:

- wesentliche Nichteinhaltung des Erreichungsgrades
- wesentliche Nichteinhaltung der personal- und/oder materialbezogenen Mindesteinsatzstärke
- fehlende Möglichkeiten, vereinbarte Produkte zu leisten.

9. Anhänge

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

ABC	Atomare, Biologische und Chemische Gefahren
AAO	Alarm- und Ausrückordnung
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
BAB	Bundesautobahn
BF	Berufsfeuerwehr
DIN	Deutsche Industrienorm
DLK	Drehleiter mit Korb
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
ELW	Einsatzleitwagen
ELZ	Einsatzleitzentrale
EN	Europäische Norm
FF	Freiwillige Feuerwehr
FSHG	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung
FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift
g.D.	gehobener Dienst
GSG	Gefährliche Stoffe und Güter
GW-W	Gerätewagen-Wasserrettung
GW-G (-GSG)	Gerätewagen-Gefahrgut (SF-G)
HH	Hochhaus
IuK	Information und Kommunikation
JF	Jugendfeuerwehr
JUH	Johanniter Unfallhilfe
Kdow	Kommandowagen
KEF	Kleineinsatzfahrzeug
Kfz	Kraftfahrzeug
KFZ	Kreisfeuerwehrzentrale
KTW	Krankentransportwagen
LF	Löschgruppenfahrzeug
LKW	Lastkraftwagen (z.B. als GW-Nachschub)
LNA	Leitender Notarzt
LZ	Löschzug
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
m.D.	mittlerer Dienst
MHD	Malteser Hilfsdienst
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug
MZB	Mehrzweckboot
NEF	Notarzt-Einsatzfahrzeug
OrgL	Organisatorischer Leiter Rettungsdienst
RettAss	Rettungsassistent
RettSan	Rettungssanitäter
RTW	Rettungswagen
RW-2	Rüstwagen der Größe 2 nach DIN
SB	Sammelbegriff
SW 2000	Schlauchwagen (2000m Schlauchmaterial)
THW	Technisches Hilfswerk
TLF	Tanklöschfahrzeug
TUIS	Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem der chem. Industrie
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
VB	Vorbeugender Brandschutz
VU	Verkehrsunfall
WAL	Wachabteilungsleiter
z.b.V.	Zur besonderen Verwendung
ZSG	Zivilschutz Neuordnungsgesetz